

38.11.04 Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Wattwil und Krinau

Unterlagen: – Botschaft und Entwurf der Regierung vom 16. August 2011
 – Antrag vom 28. November 2011

Güntzel-St.Gallen, Ratspräsident: Das Präsidium sieht eine Eintretensdiskussion vor.

Habegger-Nesslau-Krummenau, Präsident der vorberatenden Kommission: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Am 17. Oktober behandelte die Kommission die von der Regierung vorgelegte Botschaft über die Förderbeiträge der Gemeinden Wattwil und Krinau. Beim Vereinigungsprojekt von Wattwil und Krinau wird die zurzeit kleinste politische Gemeinde im Kanton St.Gallen fusioniert. Der Kommission wurde aufgezeigt, dass die aktuellen und zukünftigen Anforderungen für eine Gemeinde in der Grösse von Krinau kaum mehr eigenständig zu bewältigen sind. Mit der Fusion wird die Gemeinde Krinau aus dem Übergangsausgleich geführt. Daher unterstützt die Kommission den Antrag der Regierung, Fördergelder in der Höhe von insgesamt 7,5 Mio. Franken zu entrichten.

Widmer-Mosnang (im Namen der CVP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die CVP begrüsst die Vereinigung der Gemeinden Wattwil und Krinau und ist für Eintreten auf das Geschäft. Im Gegensatz zur Fusion der Gemeinden im Geschäft 38.11.03 haben wir bei Wattwil und Krinau eine ganz spezielle Fusion. Die kleinste Gemeinde vereinigt sich mit der grossen Nachbargemeinde. Für Krinau ist eine Fusion mit einer anderen Gemeinde ein absolutes Muss. Trotz Finanzausgleich wäre die Steuerbelastung für die Krinauer Bürger in Zukunft nicht mehr tragbar, oder die Gemeinde müsste substanzielle Leistungen gänzlich streichen. Krinau kann aber als Dorf und kleine Talgemeinschaft auch nach der Fusion weiterbestehen und sich entwickeln. Mit der Fusion ist aber zumindest die Zukunftsplanung etwas einfacher, und die Bürger werden mit einem akzeptablen Steuerfuss leben können. Aus Sicht Wattwils kann man zumindest festhalten, dass die bisherige Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden nun fortgesetzt werden kann und mit der Fusion eine einheitliche Gemeinde entsteht. Das Sparpotenzial für die Gemeinde Wattwil ist mit der Fusion zwar klein und die Steuerfussreduktion sehr gering. Grosser Profiteur in dieser Vereinigung ist nebst Krinau der Kanton, kann er doch jährlich über den Finanzausgleich über Fr. 300'000.– einsparen. Seitens der CVP-Fraktion finden wir, dass die Berechnung der Fusionsbeiträge heute in diesem Rat diskutiert werden soll. Fazit: Es hat noch nie nach einer Fusion eine Gemeinde einen so hohen Steuerfuss erheben müssen. Andere Fusionen mit ressourcenschwächeren und ebenfalls hoch verschuldeten Gemeinden haben mindestens zu einer deutlichen Steuerfussreduktion geführt. Wir werden im Rahmen der Spezialdiskussion nochmals auf das Thema Fusionsbeiträge zu sprechen kommen.

Brändle-Bütschwil (im Namen der SVP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Aus Sicht der SVP sind die Voraussetzungen für die Festlegung der Förderbeiträge an diese beiden Gemeinden etwas spezieller. Eine grosse, wirtschaftlich

durchaus nicht schlecht positionierte Gemeinde, nicht mit schlechten Zukunftsaussichten, und eine sehr kleine, wirtschaftlich schwache Gemeinde ohne Aussicht auf positive Wende in naher Zukunft. Nun ist es wohl so, dass bei der Vereinigung von Wattwil und Krinau die Gemeinde Wattwil nicht das grosse Geschäft machen wird, vielleicht ist es mehr ein sozialer Akt. Weder Wattwil noch Krinau oder der Kanton können da in kurzer Zeit die ganz grossen Beträge sparen. Bei der Berechnung der Förderbeiträge in diesem Falle muss wie in der Vorlage erwähnt die politische Komponente eine wichtige Rolle spielen. Was passiert mit Krinau nach dem Wegfall des Übergangsausgleichs oder wer interessiert sich dannzumal für eine so «unattraktive Braut»? Gerade in einer Randregion ist ein attraktiver Steuerfuss viel wert. Der Entschuldungsbeitrag leistet auch einen Teil dazu, die Steuerlast etwas einzudämmen. Die Regierung reduziert den errechneten Entschuldungsbeitrag in diesem Falle wie auch beim nächsten Geschäft um 30 Prozent. Da dies in der Regel bei den anderen Berechnungen von Förderbeiträgen in der Vergangenheit nicht praktiziert wurde, wurde in der vorberatenden Kommission natürlich die Frage nach den Gründen aufgeworfen und diskutiert. Aufgrund der Erklärungen der Regierungsrätin und der anwesenden Fachpersonen wurde einer in diese Richtung gehender Antrag aber abgelehnt. Ein gleich lautender Antrag liegt wiederum vor. Unser Fazit hier: Diese Gemeindevereinigung ist richtig und wichtig. Mittel- und langfristig können im Kanton und in den Gemeinden Einsparungen erzielt werden, und die errechneten Förderbeiträge sind unseres Erachtens gerechtfertigt.

Ledergerber-Kirchberg (im Namen der SP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Erlauben Sie mir zuerst eine eher persönliche Bemerkung: Es zeigt sich ja, dass vor allem die toggenburgischen Gemeinden in letzter Zeit grosse Heiratsabsichten haben. Allein heute stehen wieder vier Gemeinden da, die fusionieren möchten. Als Toggenburger nehme ich natürlich mit Freude zur Kenntnis, dass die toggenburgische Streusiedlungsmentalität, die sich leider manchmal auch in den Köpfen etwas manifestiert, sich zusehends etwas auflöst, vor allem, was die kommunalen Territorialgrenzen jetzt angeht. Aber zur Sache selber: Die SP-Fraktion könnte sich im Gebiet des mittleren Toggenburgs natürlich idealere Zusammenschlüsse vorstellen. Ein Blick auf die Landkarte dort würde genügen, dass man sieht, dass da auch noch andere Fusionsmöglichkeiten bestehen würden. Es handelt sich hier nicht um eine typische Fusion, das ist bereits von meinen beiden Vorrednern gesagt worden, aber die SP steht hinter diesem pragmatischen Vorgehen. Man soll das machen, was jetzt reif ist, und auch wenn die Vorlage nicht ganz den Kriterien von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit, die eigentlich im Gemeindevereinigungs-gesetz vorgesehen sind, entspricht, so sieht die SP-Delegation in der Fusion von Wattwil und Krinau ein Zeichen der Vernunft. Letztlich geht es ums Überleben des Dorfes Krinau. Um das finanzielle Überleben des Dorfes. Wir bitten Sie, die Fusion mit den vorgeschlagenen 7,5 Mio. Franken zu unterstützen.

Eggenberger-Rebstein (im Namen der FDP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die Praxis und die Diskussionen zeigen auf, dass dem Grundsatz «Jede Vereinigung ist anders» des Gemeindegesetzes auch beim vorliegenden Projekt besondere Bedeutung beizumessen ist. Grundsätzlich beruht die Gesuchsbeurteilung aber auf klar formulierten Kriterien. Der Massstab ist in Bezug auf die Kriterien für jede Gemeinde gleich, nur das Ergebnis kann sich je nach Gemeinde anders prä-

sentieren. Die geplante Vereinigung der Gemeinden Wattwil und Krinau ist ein erster pragmatischer Schritt zur Strukturbereinigung in der jeweiligen Region. Es ist auch davon auszugehen, dass aus demographischer Sicht und kulturellen Gründen mittel- oder langfristig grössere Gemeinden entstehen könnten. Beim Vereinigungsprojekt von Wattwil und Krinau wird die bisher kleinste politische Gemeinde auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen fusioniert. Eine Vereinigung mit der Toggenburger Zentrumsgemeinde Wattwil führt zudem zu einer Verbesserung der strukturellen Ausgangslage in der Region.

Regierungsrat Gehrer: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Nachdem das Eintreten nicht bestritten ist, kann ich mich sehr kurz fassen. Ich teile natürlich die Meinung, die jetzt vertreten wurde: Es ist ein besonderes Projekt, wenn die kleinste Gemeinde mit Wattwil fusioniert. Es ist ein erster pragmatischer Schritt zur wichtigen Strukturbereinigung. Dieser Schritt war auch Anlass für die Regierung, dieses Projekt entsprechend positiv zu beurteilen. Ich werde mir erlauben, in der Spezialdiskussion bei den Entschuldigungsbeiträgen die Position der Regierung noch detaillierter zu erläutern.

Der Kantonsrat tritt auf die Vorlage ein.

Spezialdiskussion

Widmer-Mosnang beantragt, Ziff. 1 wie folgt zu formulieren: «Der Kanton St.Gallen leistet an die Vereinigung der Gemeinden Wattwil und Krinau Förderbeiträge im Gesamtbetrag von höchstens Fr. 10'666'000.–». Ziff. 2 und 3 Folgekorrektur.

Ich spreche als Antragsteller und im Namen einer Mehrheit der CVP-Fraktion. Wie bereits im Eintreten angetönt, entspricht die Berechnung der Entschuldungsbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Wattwil und Krinau nicht den gängigen Spielregeln. In den bisherigen Gemeindevereinigungen wurde bei den Berechnungen eine einheitliche Praxis angewandt. Bei den Entschuldungsbeiträgen wurden die fusionierenden Gemeinden auf die durchschnittliche Verschuldung pro Kopf entschuldet. In zwei begründeten Fällen – im ersten hatte eine Gemeinde eine überdurchschnittliche Steuerkraft, im zweiten wurde in einer Gemeinde vor der Fusion übermässig investiert – wurden die Entschuldungsbeiträge gekürzt. Im Fall der Gemeinden Wattwil und Krinau begründet die Regierung die Kürzung der Entschuldungsbeiträge damit, dass die Sicherstellung der Fusionsfähigkeit nicht nötig und das Risiko für die finanzstärkere Gemeinde gering ist. Zudem wird das nachgewiesene Sparpotenzial der beteiligten Gemeinden in Frage gestellt. Die Begründung für die Kürzung der Entschuldungsbeiträge um einen Drittel fällt etwas gar vage aus. Wenn man bedenkt, dass bei einer Fusion von zwei Gemeinden in diesem Jahr bereits rund 11 Mio. Franken an Entschuldungsbeiträgen durch diesen Rat gesprochen wurden, ist der Entscheid der Regierung wenig verständlich. Jene zwei Gemeinden – es handelte sich um wesentlich grössere und finanzstärkere Gemeinden – haben nach der Fusion einen Steuerfuss von nun 124 Prozent. Die vereinigten Gemeinden Wattwil und Krinau werden einen Steuerfuss von 155 Prozent erheben müssen. Wir müssen die Entschuldungsbeiträge aber sicher auch aus Sicht des Kantons betrachten. Viele von Ihnen werden wenig Verständnis für einen

solchen Antrag haben, haben wir doch gestern sehr ausgiebig um Millionen von Ausgaben und Einnahmen gefeilscht. Wir haben aber für die Gemeindevereinigungen das besondere Eigenkapital reserviert. Ende des Jahres 2012 wird es noch 441 Mio. Franken betragen, und wir können somit noch weitere 14 Jahre eine jährliche Tranche von 30,6 Mio. Franken beziehen. Ein höherer Entschuldungsbeitrag für die Gemeinden Wattwil und Krinau hätte nicht nur einen tieferen Steuerfuss in der fusionierten Gemeinde Wattwil zur Folge, sondern auch einen wesentlich tieferen Finanzausgleichsbeitrag für den Kanton. Dieser würde sich um ca. 200'000 Franken je Jahr verringern und den ordentlichen Haushalt des Kantons ab sofort ebenfalls entlasten. Oder anders gesagt: Die Mehrinvestition von 3,16 Mio. Franken in Form von höheren Entschuldungsbeiträgen ist beim Kanton innert 16 Jahren in Form von tieferen Finanzausgleichsbeiträgen refinanziert. Die höheren Entschuldungsbeiträge sind also mittelfristig saldoneutral.

Steiner-Kaltbrunn: Der Antrag Widmer-Mosnang ist abzulehnen.

Widmer-Mosnang will die Förderbeiträge und damit die Bezüge aus dem besonderen Eigenkapital insgesamt um weitere 6,1 Mio. Franken erhöhen. Ich ersuche Sie dringend, das Fuder nicht zu überladen.

Stadler-Kirchberg: Dem Antrag Widmer-Mosnang ist zuzustimmen.

Das Gemeindevereinigungsgesetz zielt darauf ab, die Fusionspartner für die Fusion attraktiv zu machen. Wer die Gemeinde Krinau kennt, weiss, dass die Gemeinde Wattwil eine – bildlich gesprochen – durchaus attraktive Braut erhält: Krinau, eingebettet in eine wunderschön hügelige Landschaft am Fusse der Kreuzegg ist als Naherholungs- und Wandergebiet attraktiv. Aus finanzpolitischer Sicht sieht es etwas anders aus. Die Fusion bringt für die Gemeinde Wattwil nur wenig Synergien und kaum Vorteile. Trotzdem stand und steht Wattwil von Anfang an einer solchen Fusion positiv gegenüber. Seit Jahren übernimmt die Gemeinde verschiedene Aufgaben für Krinau und führt Verwaltungsabteilungen in deren Auftrag. Damit ist Wattwil seiner Verantwortung als grosser Nachbar voll nachgekommen und bietet auch Hand für eine Fusion, da es Sinn macht, die kleine Gemeinde Krinau mit der Gemeinde Wattwil zu fusionieren. Dass nun der Kanton vom Berechnungsmodus für Entschuldungsbeiträge, welche bei den früheren Fusionen angewendet wurde, abweicht, ist unverständlich. Wenn als Begründung u.a. angeführt wird, dass die Ziele bei dieser Fusion nicht in allen Teilen erfüllt seien und eine grössere Reorganisation mit mehreren Gemeinden nicht zustande kam, liegt nicht in der Macht der Gemeinde Wattwil. Für solch grössere Reorganisationsprojekte braucht es den Willen anderer Gemeinden, wie z.B. Lichtensteig. Eine Kürzung der Entschuldungsbeiträge ist aus meiner Sicht hier nicht gerechtfertigt. Profitieren von der Fusion können in erster Linie die Krinauerinnen und Krinauer sowie der innerkantonale Finanzausgleich. Für Wattwil ist es wichtig, dass für die zukünftige Positionierung der fusionierten Gemeinde Wattwil-Krinau eine weitere Steuerfussenkung möglich ist. Wattwil könnte sich damit wettbewerbsfähiger machen und mit Zuzügern neue Steuereinnahmen generieren. Sie wäre damit für weitere Fusionen besser positioniert und attraktiver. Mit Ihrer Zustimmung zum Antrag Widmer-Mosnang verhelfen Sie Wattwil zu einer guten Positionierung als Zentrumsgemeinde im Toggenburg.

Thalmann-Kirchberg: Dem Antrag Widmer-Mosnang ist zuzustimmen.

Die Gemeinde Krinau muss fusionieren und muss froh sein, dass sie einen Partner in der Region Toggenburg gefunden hat. Ich glaube nicht, dass eine andere Gemeinde in der Region die Möglichkeit oder den Mut gehabt hätte, diese Gemeinde aufzunehmen. Aus diesem Grund müssen wir dieser neuen Gemeinde Wattwil eine gute Basis geben, damit sie durch die zusätzlichen Entschuldungsbeiträge des Kantons gut in die Zukunft starten kann. Ein Steuerfuss von 155 Prozent für diese grosse Gemeinde im Zentrum des Toggenburgs ist nicht in diesem Sinn. Ich kenne Krinau aus meiner Ausbildung und setze mich deshalb für diese Gemeinde ein. Ich begrüsse es, dass Krinau mit der Gemeinde Wattwil einen Partner gefunden hat und bitte Sie, diesen zusätzlichen Entschuldungsbeitrag zu unterstützen.

Eggenberger-Rebstein: Der Antrag Widmer-Mosnang ist abzulehnen.

Die Entschuldungsbeiträge werden als zentrales Element des Anreizes zur Förderung von Gemeindevereinigungen bezeichnet. Sie sind darauf ausgerichtet, die an der Vereinigung beteiligten finanzschwächeren Gemeinden im Verhältnis zu finanzstärkeren beteiligten Gemeinden fusionsfähig zu machen. Die Verschuldung dieser Gemeinde ist bereits heute überdurchschnittlich hoch. Die mit 5,6 Mio. Franken grosszügig bemessenen Entschuldungsbeiträge werden der Gemeinde Wattwil ermöglichen, die geplanten Projekte zu realisieren und sich besser zu positionieren. Ich bin auch überzeugt, dass die Vertreter aus den Gemeinden Wattwil und Krinau ihre Interessen in den Gesuchsverhandlungen geltend gemacht haben. Aus diesem Grund sehe ich keine Veranlassung, die von der Regierung ermittelten Förderbeiträge zu erhöhen.

Kofler-Uznach (im Namen der SP-Fraktion): Der Antrag Widmer-Mosnang ist abzulehnen.

So sympathisch der Antrag ist und so gerne wir das strukturschwache Toggenburg unterstützen würden, ist das doch der falsche Weg. Das Gemeindevereinigungs-gesetz ist nicht dazu da, alle Gemeinden zu entschulden. Dazu müssen andere Wege gefunden werden. Mit den Geldern aus den Goldmillionen – das haben wir gestern gelernt – muss haushälterisch umgegangen werden.

Wittenwiler-Nessler-Krummenau: Dem Antrag Widmer-Mosnang ist zuzustimmen.

Alle wissen es: Die Gemeinde Krinau wäre alleine in weiterer Zukunft nicht mehr existenzfähig. In einer Gemeinde mit 250 Einwohnerinnen und Einwohnern ist es fast nicht mehr möglich, Rat und Verwaltung zu bestellen. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wattwil sind nun bereit, die Gemeinde Krinau zu übernehmen. Stellen wir uns vor, keine Gemeinde wäre dazu bereit gewesen. Was würde der Kanton in diesem Fall tun? Die Regierung schlägt nun vor, den Entschuldungsbeitrag, der in gleichen Fällen meist gewährt wurde, zu kürzen. Wir sprechen also nicht von einer Erhöhung, sondern von einer Kürzung durch die Regierung mit der Begründung, das Ziel dieser Vereinigung sei nicht erreicht. Die Gemeinde Wattwil mit ihrer Zentrumsfunktion im Toggenburg steht nun nach der Fusion mit einem – da sind wir uns wohl alle einig – wenig attraktiven Steuerfuss von 155 Prozent da.

Widmer-Mosnang: Eine Ergänzung zur Positionierung der Gemeinde Wattwil: Wir wissen alle in der Region, dass eine Fusion mit der Gemeinde Lichtensteig absolut möglich ist und auch von verschiedenen Seiten gewünscht wird. Wenn wir heute die fusionierte Gemeinde Wattwil mit Entschuldungsbeiträgen besserstellen, machen wir sie für später «heiratsfähiger». Wir wissen, dass Lichtensteig heute einen wesentlich tieferen Steuerfuss hat. Wenn wir heute die Mittel für zusätzliche Investitionen sprechen, positionieren wir die Gemeinde Wattwil für eine weitere Fusion besser. Eine solche Fusion könnte hoffentlich in etwa vier Jahren als Geschäft in diesen Rat kommen und wäre dann natürlich von besonders positiven Umständen begleitet. Die beiden Gemeinden wären für eine Fusion gut vorbereitet, und diese wäre dannzumal einfacher durchzuführen.

Regierungsrat Gehrer: Der Antrag Widmer-Mosnang ist abzulehnen.

Wir sind uns einig, dass jede Fusion einzelfallgerecht abgewickelt werden muss und ihre Besonderheiten hat. Selbstverständlich ist das auch hier der Fall, wenn die kleinste Gemeinde, mit grossen finanziellen Problemen, mit Wattwil, einer wichtigen Gemeinde im Toggenburg, fusioniert. Dies ist auch der Grund, weshalb wir – trotz anderer Kriterien, die nicht vollumfänglich erfüllt sind – zu dieser Fusion Ja sagen können und sie auch unterstützen. Widmer-Mosnang hat richtig gesagt, dass bei der Vereinigung von politischen Gemeinden zum ersten Mal die Entschuldungsbeiträge gekürzt werden sollen. Das gründet aber nicht auf neuen Spielregeln, sondern darin, dass insbesondere die in Art. 17 des Gemeindevereinigungsgesetzes festgelegte Voraussetzung, dass «... die vereinigte Gemeinde in der Lage ist, ihre Aufgaben insgesamt leistungsfähiger, wirtschaftlicher und wirksamer zu erfüllen», nicht vollumfänglich erfüllt ist. Wenn wir trotzdem einen Antrag zur Unterstützung dieser Fusion gestellt haben, so gründet es darin, dass wir hier einen besonderen Fall haben, dass jetzt ein erster pragmatischer Schritt in dieser Region des Toggenburgs gemacht werden kann. Deshalb wollen wir hier die Beiträge sprechen. Die Kürzung ist aber in der Funktion der Entschuldungsbeiträge begründet. Ich erinnere daran, dass das Gesetz klare Vorgaben zu Entschuldungsbeiträgen macht. Entschuldungsbeiträge haben die Funktion, dass der finanzschwächere Partner «heiratsfähig» gemacht wird. Würden wir aber die Kürzung nicht vornehmen, hätte das zur Folge, dass von den Entschuldungsbeiträgen zum allergrössten Teil die Gemeinde Wattwil, also der finanzstärkere Partner, profitieren würde. Die Funktion des «Heiratsfähig-Machens» wäre dadurch natürlich weniger erreicht, und das ist ein wichtiger Grund, diese Kürzung vorzunehmen. Es wurde gefragt, was passieren würde, wenn diese Fusion nicht zustande käme. Diese Frage stellt sich mit der Vorlage der Regierung gar nicht, weil wir die Fusion ja unterstützen. Würde sie sich aber stellen, würde diese Fusion scheitern, dann hätten wir tatsächlich ein Problem bei der Gemeinde Krinau, weil Krinau jährlich vom Übergangsausgleich profitiert und bei Ablauf dieser Bestimmung selber genötigt wäre, für eine bessere finanzielle Situation zu sorgen. Ich denke also, Sie tun gut daran, wenn Sie die Fusion unterstützen, so, wie sie die Regierung beantragt, das heisst mit Kürzung der Entschuldungsbeiträge.

Habegger-Nesslau-Krummenau: Die vorberatende Kommission lehnte den Antrag Widmer-Mosnang mit 8:6 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Widmer-Mosnang mit 79:23 Stimmen ab.

Steiner-Kaltbrunn beantragt in Ziff. 2, das Jahr «2012» auf «2013» zu ändern. Dieser Antrag liegt Ihnen schriftlich nicht vor.

Ich bedaure, dass die drei Geschäfte über Gemeindevereinigungen aufgrund der Änderung der Tagesordnungen nicht wie geplant vor dem Voranschlag 2012 behandelt wurden. Nur so hätte die geplante Finanzierung der Gemeindevereinigungen im Jahr 2012 bereits diskutiert und die allenfalls frei zur Verfügung stehenden Mittel aus dem besonderen Eigenkapital für den Voranschlag 2012 eingebracht werden können. Für die Beratung des Voranschlages 2012 wäre es für alle hier im Saal einfacher und verständlicher gewesen. Trotzdem halte ich mit Blick auf den Voranschlag 2012 fest, dass im besonderen Eigenkapital aus dem Verkauf der Goldreserven ein zweistelliger Millionenbetrag zur Steuerentlastung zur Verfügung steht, wenn wir die Finanzierung der Gemeindefusionen auf das Jahr 2013 aufschieben. Aufgeschoben ist bekanntlich nicht aufgehoben. So halte ich an meinem Antrag fest, die Finanzierung um ein Jahr aufzuschieben, also vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013, um so eine Reduktion der Erhöhung des Staatssteuerfusses erwirken zu können. Auch erinnere ich daran, dass der Kantonsratsbeschluss, wie er auch immer ausfallen wird, nicht in Stein gemeisselt ist, sondern dem fakultativen Referendum untersteht.

Brändle-Bütschwil: Der Antrag Steiner-Kaltbrunn ist abzulehnen.

Als Bütschwiler, der am vergangenen Sonntag für die Vereinigung der Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil gestimmt hat, kann ich dem Antrag Steiner-Kaltbrunn natürlich nicht zustimmen. Die Bevölkerung der beteiligten Gemeinden hat aufgrund des Fahrplans eines Startes der neuen Gemeinde auf das Jahr 2013 den Grundsatzabstimmungen bzw. den Vereinigungsbeschlüssen zugestimmt. Man kann doch jetzt nicht hingehen und den Betroffenen die in Aussicht gestellten und auch dafür vorgesehenen Beträge streichen bzw. zurückstellen, zumal es eine Investition ist, die sich für den Kanton sehr schnell bezahlt macht.

Regierungsrat Gehrer: Der Antrag Steiner-Kaltbrunn ist abzulehnen.

Erlauben Sie mir Ihnen aufzuzeigen, was die Folgen einer Zustimmung zu diesem Antrag, den ich Ihnen zur Ablehnung beliebt mache, wären: Den Gemeinden würde die Einnahme des Entschuldungsbeitrages im Jahr 2012 entfallen. Damit wären sie nicht in der Lage, ihre Jahresrechnung durch Zins- und Amortisationslasten entsprechend zu entlasten. Dies führte dann dazu, dass der Finanzausgleich in der zweiten Stufe bezogen auf Wattwil und in der dritten Stufe bezogen auf Krinau im Jahr 2012 stärker belastet würde. Die konkrete Folge wären Mehrkosten für Gemeinde und Kanton. Zweiter Punkt: Es führte natürlich auch dazu, dass der Start dieser vereinigten Gemeinden ein Jahr später etwas harziger würde. Der Steuerfuss könnte nicht entsprechend angepasst werden. Dies hätte, insbesondere, wenn der Steuerfuss wie im Fall von Wattwil und Krinau über den 137 Basispunkten liegen würde, Mehrkosten zur Folge, auch für den Kanton. Ein weiterer Punkt ist, dass der Kanton wohl nicht mehr als verlässlicher Partner wahrgenommen werden würde, zumal wir dann auch eine Ungleichbehandlung hätten gegenüber anderen Gemeinden, die in früheren Projekten von den Fusionen profitiert haben. Ich denke, auch hier ist es wichtig, dass wir die gleichen Spielregeln, über die wir vorhin gesprochen haben, auch in zeitlicher Hinsicht zu Anwendung bringen.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Steiner-Kaltbrunn mit 91:9 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Güntzel-St.Gallen, Ratspräsident: Die Vorlage ist in 1. Lesung durchberaten und geht zur Vorbereitung der 2. Lesung zurück an die vorberatende Kommission.

38.11.05 Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil

Unterlagen: – Botschaft und Entwurf der Regierung vom 16. August 2011
 – Antrag vom 28. November 2011

Habegger-Nesslau-Krummenau, Präsident der vorberatenden Kommission: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Am 17. Oktober 2011 behandelte die vorberatende Kommission auch die von der Regierung vorgelegte Botschaft über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil. Bei der Vereinigung der Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil sollen gleichzeitig die beiden lokalen Primarschulgemeinden inkorporiert werden. Die neue Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil wird dadurch ab 1. Januar 2012 zu einer Einheitsgemeinde. Die geplanten Synergien und die Effekte aus den Förderbeiträgen führen zu einer deutlichen Reduktion des Nettoaufwandes. Um diesen zu decken, benötigt die neue Gemeinde zukünftig einen Steuerfuss von 140 Prozent. Die Regierung beantragt für diese Fusion Förderbeiträge von insgesamt 8,36 Mio. Franken.

Brändle-Bütschwil (im Namen der SVP-Fraktion): legt seine Interessen als Einwohner und Gemeinderat von Bütschwil offen. Auf die Vorlage ist einzutreten.

Grundsätzlich gilt das bereits bei den anderen beiden Vorlagen Gesagte auch für dieses Geschäft. Hier gehen zwei Gemeinden zusammen, die punkto Steuerkraft, Pro-Kopf-Verschuldung und Steuerfuss sicher nicht in der höchsten Liga im Kanton St.Gallen spielen. Nachdem auch diese beiden Gemeinden, wie die Beteiligten der vorangegangenen Geschäfte, bereits eine enge Zusammenarbeit in diversen Bereichen pflegen, ist die seit vergangenem Sonntag beschlossene Vereinigung und die Inkorporation der Primarschulgemeinden nichts Überraschendes. Der finanzielle Anreiz für die Gemeinde Ganterschwil mit einem Steuerfuss von 142 Prozent ist mit der Reduktion um 2 Prozent auf 140 Prozent für die neue Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil gegeben. Der Entschuldungsbeitrag, mit dem Ziel, die Verschuldung teilweise zu reduzieren, hilft natürlich, den angestrebten Steuerfuss auch mittelfristig zu halten. Die erneute Diskussion, wie bereits beim vorangegangenen Geschäft, die Kürzung dieses Beitrages um 30 Prozent rückgängig zu machen, war auch hier eine ernsthafte Überlegung wert. Die Begründungen decken sich mit denjenigen der Vorlage 38.11.04 «Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Wattwil und Krinau». Kurz und bündig unser Fazit zu dieser Vorlage: Dem Kantonsratsbeschluss zu Verwendung des besonderen Eigenkapitals aus dem Erlös des Verkaufs der Goldreserven wird auch hier nachgelebt. Die in Aussicht gestellten Beträge sind gerechtfertigt.

Widmer-Mosnang (im Namen der CVP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Mit Bütschwil und Ganterschwil haben am Sonntag zwei Gemeinden Ja gesagt zur Vereinigung: Bütschwil mit einem überwältigenden Mehr, Ganterschwil eher mit einem knappen Ergebnis. Wir nehmen das so gerne zur Kenntnis. Der positive Entscheid wird sich auch auf die Verhandlung hier im Rat auswirken. Bütschwil und Ganterschwil arbeiten schon seit Jahrzehnten in verschiedenen Bereichen wie

Schulen und Zweckverbänden erfolgreich zusammen. Mit der Vereinigung entsteht nun eine Gemeinde, welche nicht nur von den Strukturen her sehr ähnlich ist, sondern sich auch geografisch gut ergänzt. Die Synergien können optimal genutzt werden, und die Bürger haben in der neuen Gemeinde mit mehr als 4'500 Einwohnern sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten und eine lebenswerte Gemeinde. Es bleibt auch hier ein Wermutstropfen: Bei den Fusionsbeiträgen – konkret handelt es sich um die Entschuldungsbeiträge – ist die Begründung nicht ganz nachvollziehbar über die Berechnung. Wir werden in der Spezialdiskussion darauf zu sprechen kommen, es liegt ja ein Antrag vor.

Ledergerber-Kirchberg (im Namen der SP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir haben hier ähnliche Prämissen wie in der vorangehenden Vorlage, und wir haben auch ähnliche Vorbehalte. Es ist schade, dass sich die Gemeinde Lütisburg aus den Fusionsverhandlungen zurückgezogen hat und wir so in dieser Vorlage leider nur zu einer «unechten» Einheitsgemeinde kommen, weil die Oberstufengemeinde BuGaLu (Bütschwil-Ganterschwil-Lütisburg) in dieser Fusion nicht integriert werden kann. Weil beide Gemeinden überdurchschnittlich verschuldet sind, wären auch für uns höhere Entschuldungsbeiträge natürlich wünschbar gewesen. Mit Blick auf weitere Fusionsbestrebungen in dieser Region mit der neuen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil ist für die SP-Fraktion die Höhe des Entschuldungsbeitrages aber nachvollziehbar. Die Vorgaben gemäss Gemeindevereinigungsgesetz können auch hier nur bedingt erfüllt werden. Dennoch erachtet es die SP-Fraktion als wichtiges Strukturbereinigungsprojekt in der Talschaft Toggenburg. Wir bitten Sie, den Förderbeitrag von 8,36 Mio. Franken zu sprechen.

Eggenberger-Rebstein (im Namen der FDP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Der Kantonsrat tritt auf die Vorlage ein.

Spezialdiskussion

Widmer-Mosnang beantragt, Ziff. 1 wie folgt zu formulieren: «Der Kanton St.Gallen leistet an die Vereinigung der Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil Förderbeiträge im Gesamtbetrag von höchstens Fr. 11'350'000.–». Ziff. 2 und 3 Folgekorrektur.

Die Entschuldungsbeiträge bei der Vereinigung der Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil entsprechen ebenfalls nicht der bisher gängigen Praxis. Im Fall von Bütschwil und Ganterschwil begründet die Regierung die Kürzung der Entschuldungsbeiträge damit, dass auch mit einem tieferen Entschuldungsbeitrag keine höhere Belastung der finanzstärkeren Gemeinde befürchtet werden müsse und das nachgewiesene Sparpotenzial der beteiligten Gemeinden eher gering sei. Die Kürzung der Entschuldungsbeiträge um 2,99 Mio. Franken oder um einen Drittel ist nicht nachvollziehbar. In der Begründung für einen höheren Entschuldungsbeitrag können die gleichen Argumente wie bei der Vereinigung der Gemeinden Wattwil und Krinau ins Feld geführt werden. Ein höherer Entschuldungsbeitrag hätte ebenfalls einen leicht tieferen Steuerfuss in der fusionierten Gemeinde Bütschwil-Ganter-

schwil sowie einen tieferen Finanzausgleichsbeitrag für den Kanton zur Folge. Auch dieser höhere Entschuldungsbeitrag würde sich beim Kanton mittelfristig in Form von tieferen Ausgleichsbeiträgen refinanzieren.

Eggenberger-Rebstein: Der Antrag Widmer-Mosnang ist abzulehnen und dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Wie erwähnt zeigen auch hier die Diskussionen, dass dem Grundsatz des Gemeindevereinigungsgesetzes – jede Vereinigung ist anders – besondere Bedeutung beizumessen ist. Grundsätzlich beruht die Gesuchsbeurteilung auch in diesem Geschäft auf klar formulierten Kriterien. Auch da bin ich überzeugt, dass die Vertreterinnen und Vertreter aus den Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil ihre Interessen in den Gesuchsverhandlungen geltend gemacht haben.

Regierungsrat Gehrer: Der Antrag Widmer-Mosnang ist abzulehnen.

Ich habe durchaus Verständnis, dass sich etliche Toggenburger in diesem Saal für den Antrag von Widmer-Mosnang einsetzen. Aber Sie haben bei der vorherigen Vorlage Kofler-Uznach gehört: Er hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es eben nicht die Aufgabe der Entschuldungsbeiträge ist, regionalpolitische Investitionen zu fördern oder Regionalpolitik zu machen. Dass er noch gesagt hat, er tue dies auch mit Blick auf die Kantonsfinanzen, wie er das gestern gelernt habe, das hat mich natürlich speziell aufhorchen lassen. Nun, ich darf wirklich an die Funktion dieser Entschuldungsbeiträge erinnern: Hier ist es wieder eine Besonderheit. Ich habe beim vorangehenden Geschäft darauf hingewiesen, dass eben jedes Projekt einzelfallgerecht beurteilt werden muss. Hier ist es auch die besondere Situation, dass eben beide Gemeinden eine sehr vergleichbare Verschuldung haben, die deutlich über dem Kantonsdurchschnitt liegt. Hier ist es eben dieses Argument, welches für die Kürzung der Entschuldungsbeiträge spricht. Auch hier ist es eben nicht so, dass man eine Gemeinde speziell «heiratsfähig» machen müsste.

Habegger-Nesslau-Krummenau, Kommissionspräsident: Die vorberatende Kommission lehnte den Antrag Widmer-Mosnang mit 8:6 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Widmer-Mosnang mit 77:21 Stimmen ab.

Güntzel-St.Gallen, Ratspräsident: Die Vorlage ist in 1. Lesung durchberaten und geht zur Vorbereitung der 2. Lesung zurück an die vorberatende Kommission.

22.11.12 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

- Unterlagen:
- Botschaft und Entwurf der Regierung vom 18. Oktober 2011
 - Anträge der vorberatenden Kommission vom 14. November 2011
 - Anträge der Regierung vom 15. November 2011
 - Anträge vom 28./29. November 2011

Gartmann-Mels, Präsident der vorberatenden Kommission: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die vorberatende Kommission hat am 14. November in St. Gallen getagt. Aus gesundheitlichen Gründen konnte die Vorsteherin des Departementes des Innern nicht an der Sitzung teilnehmen und wurde souverän durch den Vorsteher des Finanzdepartementes vertreten. Seitens Regierung, Staatsverwaltung und Sachverständige waren folgende Personen anwesend:

- Gehrer Martin, lic.iur., Regierungsrat, ordentlicher Stellvertreter von Regierungsrätin Kathrin Hilber;
- Meier Beda, Generalsekretärin-Stellvertreter des Departementes des Innern;
- Lübberstedt Andrea, lic.phil., Leiter-Stellvertreterin Amt für Soziales;
- van Spyk Benedikt, Dr.iur. RA, Leiter-Stellvertreter Dienst Recht und Legistik, Staatskanzlei;
- Müller Patrik, Leiter Sozialamt und Vormundschaftsamt der Stadt St.Gallen (für Traktanden 2 und 3);
- Hochreutener Roger, Geschäftsführer Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten VSGP und Stadtpräsident Lichtensteig (für Traktanden 2 und 3);
- Sieber Daniela, M.A. HSG, Juristische Mitarbeiterin Amt für Soziales (Protokoll).

Entschuldigt hatten sich:

- Hilber Kathrin, lic.phil., Regierungsrätin, Departement des Innern;
- Dörler Anita, Dr.oec., Generalsekretärin des Departementes des Innern;
- Sprenger Kaspar, Leiter Amt für Soziales.

Der Vorsteher des Finanzdepartementes als Stellvertreter der Vorsteherin des Departementes des Innern und Andrea Lübberstedt vom Departement des Innern schilderten die Gründe für die Notwendigkeit der Anpassung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (abgekürzt KES). Auf die wichtigsten Voten zu den Umsetzungsfragen nehme ich im Folgenden gerne Bezug.

Die Revision des bald 100 Jahre alten Vormundschaftsrechts ist lange erwartet worden. Die Hauptzielsetzungen des Bundesgesetzgebers sind die Stärkung der Selbstbestimmung und der Solidarität innerhalb der Familie, die Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen – sowohl in Wohn- und Pflegeeinrichtungen als auch bei fürsorgerischer Unterbringung – und die Flexibilisierung des bisher starren Massnahmensystems. Letzteres hat der Bund zugunsten einer Einheitsmassnahme mit verschiedenen, sehr individuellen Ausprägungen aufheben wollen. Ein zentrales Element der Revision ist die beabsichtigte Professionalisierung des Vormundschaftswesens. Viele Punkte sind vom Bund bereits abschliessend geregelt worden und sind in über hundert fallbezogenen Aufgaben der neuen Kindes- und Erwach-

senenschutzbehörden (abgekürzt KESB) im Bundesrecht abgebildet. Hingegen sind Organisation und Verfahren von den Kantonen zu konkretisieren, was zahlreiche Fragestellungen, wie verfahrensrechtliche Aspekte oder Haftungsfragen, mit sich bringt. Die Vernehmlassung hat ebenfalls verschiedene Fragen aufgeworfen, und die aufgeführten Regelungsbereiche zeigen deutlich, dass viele Punkte zu klären sind, zumal der Kanton vom Bund Regelungspflichten, aber auch Regelungsrechte übertragen erhalten hat. Die Ausgangslage des Entwurfs der Regierung zeigt, dass der Kanton St.Gallen, wie die meisten anderen – vor allem Deutschschweizer – Kantone Verwaltungsbehörden anstreben. Der Bund hatte ursprünglich eine Gerichtslösung beabsichtigt, schliesslich aber auch Verwaltungsbehörden zugelassen. Nun zeigt sich, dass die Kantone von dieser Möglichkeit regen Gebrauch machen und dabei auf bestehende Strukturen im Bereich des Vormundchaftswesens abstellen.

Der Vorschlag der Regierung siedelt die Zuständigkeit für die Erfüllung der Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts – analog zu den Kantonen Luzern, Zürich oder Basel-Landschaft – bei den Gemeinden an. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bleibt insofern unverändert. Eine wesentliche Neuerung ist aber, dass die Gemeinden diese Aufgaben in aller Regel nicht mehr aus eigener Kraft werden erledigen können. Deshalb sieht das Gesetz auch eine abschliessende Aufzählung von Trägerschaftsformen vor, die sich im Wesentlichen auf das Gemeindegesetz abstützen. Die Regierung ist den Gemeinden mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die selbständige, öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung entgegengekommen. Dabei handelt es sich um eine Kompromisslösung, da die Gemeinden dargelegt haben, dass es bei den Aufgaben im Zusammenhang mit dem KES nicht viel Spielraum gäbe und daher eine flexible Rechtsform, insbesondere in Bezug auf die Referendumspflicht, möglich sein muss. Wie bereits erwähnt, bleibt die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden weitgehend unverändert. Das bedeutet dass der Kanton weiterhin für die Aufsichts- und Beschwerdeinstanzen zuständig ist. Wie bisher ist eine administrative Aufsicht durch den Kanton vorgesehen, die aber keine Aufsicht im Einzelfall bedeutet. Letztere ist den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen vorbehalten. Überwacht werden im Rahmen der Aufsicht insbesondere der gesetzesmässige Bestand des interkommunalen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, was aufgrund der direkten Staatshaftung im Interesse des Kantons liegt.

Das Bundesrecht sieht als wesentliche Neuerung vor, dass der Kanton direkt für entstandene Schäden haftet, aber ein Rückgriffsrecht auf die verursachende Instanz vorsehen kann. Die Aufsicht ist nicht bei den Rechtsmittelinstanzen angesiedelt, da diese die Entscheidungsfindung im Einzelfall tangieren könnte. Gegenüber der bisherigen Organisation handelt es sich um eine klare Verbesserung. Des Weiteren steht der von der Regierung vorgeschlagene, zweistufige Instanzenzug im Einklang mit dem St.Galler Justizsystem. In Zukunft werden sowohl Beschwerden gegen fürsorgerische Unternehmungen als auch gegen Behördenentscheide zuerst von der Verwaltungsrekurskommission (abgekürzt VRK) und danach vom Kantonsgericht als oberes kantonales Gericht beurteilt werden. Diese Anpassung des Instanzenzuges ist notwendig, da das Bundesrecht ausschliesslich Gerichte als Beschwerdeinstanzen fordert. Im Bereich der Massnahmen, so bei den Beistandschaften und den Fürsorgerischen Unterbringungen, hat der Bund bereits vieles festgehalten, und der Kanton muss nur noch wenige Aspekte regeln. Insbesondere haben die Ge-

meinden sicherzustellen, dass genügend Beiständinnen und Beistände für die Ernennung durch die KESB zur Verfügung stehen.

Das Eintreten auf die Gesetzesvorlage war in der vorberatenden Kommission unbestritten. Sie trat einstimmig darauf ein. In der Spezialdiskussion wurde das Gesetz aufgrund mehrerer Änderungsanträge eingehendst beraten, ich möchte sagen, im Sinne der ganzen Kommission verbessert. Das gelbe Blatt zeugt davon. Die vorberatende Kommission stimmte in der Gesamtabstimmung der Vorlage mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Wild-Neckertal (im Namen der FDP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten und den meisten Streichungsanträgen der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Die Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (abgekürzt ZGB) beim Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht führt zu Anpassungen in den Kantonen. Grundsätzlich hätte eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ausgereicht. Der Kanton St.Gallen zieht jedoch die Erstellung eines neuen Gesetzes vor. Es ist durchaus sinnvoll, das alte, fast 100-jährige Vormundschaftsrecht durch ein neues KES abzulösen. So besteht die Möglichkeit, die Rechtsgrundlage den aktuellen Gegebenheiten und Problemen anzupassen. Die zunehmende Komplexität der vormundschaftlichen Fälle fordert dies geradezu. Von der neuen Organisation mit den KESB verspricht man sich eine professionellere Bearbeitung der vormundschaftlichen Massnahmen. Es darf aber an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden schon bisher gute Arbeit geleistet haben. Die neue Organisation wird um einiges kostenintensiver sein. Die Gesetzgebung liegt beim Kanton, die Gemeinden sind zuständig für die Organisation und die Finanzierung.

Die FDP kritisiert, dass das Gesetz erst jetzt vorliegt. Das neue Einführungsgesetz soll am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Die neue Organisation bedingt aber einen ziemlich langen Vorlauf. Viele Gemeinden sind schon heute auf der Suche nach Personal und Räumlichkeiten. Es ist den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nicht möglich, alle aktuellen Vormundschaftsfälle erst per Ende 2012 zu übernehmen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Professionalität nicht alleine durch Diplome und Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlüsse garantiert werden kann. Es sollte möglich sein, dass Personen mit langjähriger Erfahrung im Vormundschaftsbereich als gleichwertige Behördenmitglieder gewählt werden können. Es darf nicht sein, dass gut qualifizierte Leute ausgeschlossen werden, indem man von ihnen noch ein nachträgliches Studium an einer Fachhochschule verlangt. Weiterbildungen im Rahmen der Gesamtbehörde sind davon natürlich ausgenommen. Auch eine teure Erreichbarkeit «rund um die Uhr» betrachtet die FDP-Fraktion als unnötig, denn grundsätzlich gibt es genügend Institutionen, die in Notfällen sofort reagieren können, wie beispielsweise die Polizei, die Amtsärzte, die Ärzte, das «Schlupfhuus» usw. Die FDP-Fraktion unterstützt ein möglichst schlankes Gesetz.

Dietsche-Oberriet (im Namen der SVP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten. Den Anträgen der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Die SVP-Fraktion kritisiert ebenfalls, dass das Einführungsgesetz erst jetzt vorliegt. Auch für die vorberatende Kommission kam die Vorlage ziemlich kurzfristig, denn die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts muss ab 1. Januar 2013 erfolgen. Wie für die FDP-Fraktion ist es auch für die SVP-Fraktion von Be-

deutung, dass das Vormundschafts- und Erwachsenenschutzrecht professionalisiert wird. Dies aber klar nicht auf den einzelnen Punkten der jetzigen Amtsvormünde und Amtsvormündinnen, die bis anhin eine sehr gute Arbeit geleistet haben und dies auch immer so zeigten. Die SVP-Fraktion unterstützt die Professionalisierung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden mit den Einschränkungen bzw. Lockerungen, wie sie die vorberatende Kommission vorsieht, die besonders die Fachkunde betreffen.

Kühne-Flawil (im Namen der CVP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten. Den Anträgen der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Das Vormundschaftsrecht ist bald 100-jährig und ist den seither erfolgten gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen. Die eidgenössischen Räte haben im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (abgekürzt ZGB) die Bereiche Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kinderschutz durch die Kinderschutz- und Erwachsenenschutzgesetzgebung ersetzt. Die Bestimmungen sollen in gut einem Jahr, das heisst auf den 1. Januar 2013, in Kraft treten. Deshalb ist in den Kantonen und in den Gemeinden auf diesen Zeitpunkt hin vieles anzupassen, namentlich in den Bereichen Behördenorganisation und Verfahren. Auch die CVP-Fraktion bedauert, dass diese Vorlage erst jetzt zur parlamentarischen Beratung kommt. Auf der Ebene der Gemeinden und Regionen wird sehr vieles umzukrempeln sein, verschiedenste Organisationen und Strukturen sind aufzulösen und sehr vieles ist neu aufzubauen. Da gibt es Planungen voranzutreiben und umzusetzen, Gespräche zu führen, Personal und Räumlichkeiten zu suchen, und es sind auch schon Verträge, beispielsweise Mietverträge, abzuschliessen, damit dann im 2. Halbjahr 2012 die Räumlichkeiten für den Aufbau der neuen Behörde zur Verfügung stehen. Im Lichte dieser konkreten und praktischen Gegebenheiten erscheint die Vorlage des kantonalen Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht doch reichlich spät.

Auch in einem zweiten Punkt bringt die CVP-Fraktion grundsätzliche Kritik an. Der Entwurf der Regierung atmet den Geist einer ausufernden Staatstätigkeit, verbunden mit einem Drang zur totalen Kontrolle. Eine zu umfassende Legiferierung durch den Kanton in Bereichen, in denen die Gemeinden durchaus seit Jahren gute Arbeit leisten und auch weiterhin leisten werden, zeugt von Misstrauen, dass die Gemeinden nicht in der Lage wären, die Anforderungen eines zeitgemässen Kindes- und Erwachsenenschutzes korrekt und zum Wohl der unmittelbar betroffenen Menschen zu erfüllen. Aus diesen Gründen ist der Entwurf der Regierung von der vorberatenden Kommission durch die Streichung von Selbstverständlichkeiten und durch die Einführung von Formulierungen, die den Gemeinden eine grössere Flexibilität erlauben, angepasst worden. Die CVP-Fraktion wird sich aus pragmatischen Überlegungen mehrheitlich den beiden Bestimmungen, welche die Regierung auf dem roten Blatt formuliert hat, anschliessen.

Müller-St.Gallen (im Namen der GRÜ-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die GRÜ-Fraktion hat zwei kritische Anmerkungen. Erstens: Sie erachtet die Regionen als zu klein. Insbesondere die Regionen Werdenberg und Sargans sind deutlich kleiner, als es die Konferenz der Kantone für das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht empfiehlt. Das kann negative Folgen haben, wie beispielsweise eine mangelhafte Professionalisierung und die Schwierigkeit, genügend Fachkräfte zu rekrutieren. Zwei kleine Regionen sind auch kostenintensiver als eine grössere Re-

gion. Zweitens: Hier geht es um die Unabhängigkeit der KESB, denn die Gemeinden zahlen, können aber nicht entscheiden. Die GRÜ-Fraktion hat das Gefühl, dass sich die Gemeinden in die Angelegenheiten der KESB einmischen könnten. Beispiel dafür ist der Antrag der vorberatenden Kommission, Art. 8 Bst. b zu streichen. Dieser Absatz besagt nämlich, dass die Mitglieder der KESB weder Gemeinderatsmitglieder noch Gemeindeangestellte sein dürfen. In diesem Punkt unterstützt die GRÜ-Fraktion die Anträge der Regierung. Das Bundesgesetz will die Gewaltentrennung, und die GRÜ-Fraktion will nicht, dass das Gesetz «aufgeweicht» wird.

Fässler-St.Gallen (im Namen der SP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Das Vormundschaftsrecht musste während 100 Jahren nicht angepasst werden, was als gutes Zeichen zu werten ist. Dennoch ist es wichtig zu sehen, dass sich in all diesen Jahren das Verhältnis vom Bürger zum Staat gewandelt hat. Damit zusammenhängend haben sich auch die Vorstellungen über den Grundrechtsschutz geändert. Diesen veränderten Vorstellungen trägt das neue Gesetz Rechnung. Es basiert auf dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und soll, wo immer möglich, nicht verwalten, sondern Hilfe zur Selbsthilfe anbieten. Die angestrebten Veränderungen sind aus Sicht der SP-Fraktion dringend notwendig. Und notwendig sind auch die Vorschläge der Regierung zur Veränderung der Organisation dieses Systems. Das bisherige System hat sich zwar dort, wo man sich Mühe gegeben hat, sich der Probleme bewusst war und freiwillig professionalisiert hat, durchaus bewährt. Leider gibt es aber – ich muss das in meiner Berufspraxis immer wieder feststellen – da und dort kleinere Gemeinden, die mit dieser Aufgabe überfordert sind. Es ist ihnen einfach unmöglich, das nötige Fachpersonal für eine Vormundschaftsbehörde zu organisieren.

Professionalisierung heisst für die SP-Fraktion Professionalisierung sowohl der Behörde als auch des Sekretariates. Auch die bestausgestattete Behörde kann nicht vernünftig arbeiten, wenn die notwendigen Vorarbeiten nicht gleichermassen seriös sind. Nur so wird eine wirkliche Professionalisierung im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes erreicht. Die SP-Fraktion hat Vorbehalte gegen die Ansicht, dass langjährige Berufserfahrung zur Erlangung der notwendigen Fähigkeiten ausreichend sein soll. Als Übergangsbestimmung mag das noch einleuchten, aber mittel- und langfristig müssen für die Einsitznahme in der KESB wenigstens höhere Fachschulabschlüsse gefordert werden. Die SP-Fraktion hätte sich auch eine Kantonalisierung der KESB oder auch eine Gerichtslösung vorstellen können. Sie nimmt aber zur Kenntnis, dass die Gemeinden den Kindes- und Erwachsenenschutz weiterhin selber organisieren wollen und bereit sind, sich dafür in grösseren Verbänden zusammenzufinden. Widersprechen muss ich jedoch den Vorwürfen, dass dieses Gesetz eine totale Kontrolle über die Gemeinden anstrebe oder zu ausufernder Staatstätigkeit führe. Nach Ansicht der SP-Fraktion ist der vorliegende Gesetzesentwurf nicht zu detailliert. Alles Sinnvolle ist darin enthalten. Die vorberatende Kommission hat diesbezüglich zu einem eigentlichen Streichkonzert angesetzt mit der Begründung, dass Selbstverständliches nicht ins Gesetz gehöre. Im Gegensatz zur vorberatenden Kommission ist die SP-Fraktion der Meinung, dass Selbstverständliches durchaus nicht für alle gleich selbstverständlich ist und somit Vorschub für einen mangelhaften Gesetzesvollzug leistet. Von daher gesehen kann auch Selbstverständliches im Gesetz festgehalten werden. Art. 8 Bst. b ist eine absolute Kernbestimmung. Wenn diese gestrichen wird, dann kann in wesentlichen

Teilen auf dieses Gesetz verzichtet werden. Wenn Gemeinderatsmitglieder mitreden können, dann werden sie in erster Linie finanzielle Überlegungen einbringen. Doch das neue Gesetz will eigentlich fachliche vor finanzielle und wirtschaftliche Überlegungen stellen. Die SP-Fraktion wird in der Spezialdiskussion noch weitere Anträge stellen.

Tinner-Wartau: Den Anträgen der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Je stärker reguliert und eingeschränkt wird, umso stärker werden die Fallkosten je Bewohnerin und je Bewohner ausfallen. Dessen muss sich der Rat dann bei der Spezialdiskussion bewusst sein. Der Bundesrat ging in seiner Botschaft davon aus, dass die Kosten beim Kindes- und Erwachsenenschutz etwa 50 Franken je Bewohnerin oder je Bewohner betragen sollten. Die derzeitigen Planungsarbeiten im Kanton St.Gallen zeigen, dass diese ungefähr zwischen 20 und 30 Franken zu liegen kommen. Ich erwähne dies, weil zum Beispiel Pikettdienste gefordert werden, die mit Sicherheit höhere Kosten nach sich ziehen werden. Es wäre durchaus vorstellbar gewesen, für die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes eine Gerichtslösung zu suchen, aber dann hätte vermutlich der Vorsteher des Finanzdepartementes nochmals 10 Mio. Franken zusätzlich ins Budget einstellen müssen. Ich denke, es ist sinnvoll und angebracht, dass das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz im Sinne einer Verwaltungslösung umgesetzt wird und die Gemeinden die Kosten tragen. Ich habe auch mit Freuden festgestellt, dass der Suche und Anstellung von Fachpersonal Anerkennung gezollt wird. Weil sich die Gemeinden ihrer Verantwortung bewusst sind und gezielt Fachpersonal einsetzen möchten, haben sie sich bereits vor langer Zeit zusammengesetzt und entsprechende Konzepte zur Umsetzung erarbeitet.

Regierungsrat Gehrer (in Vertretung der Vorsteherin des Departementes des Innern): Auf die Vorlage ist einzutreten und den Anträgen der Regierung ist zuzustimmen.

Das Vormundschaftsrecht ist seit rund 100 Jahren unverändert und hat sich bewährt. Trotzdem ist es angezeigt, im Bundesrecht gewisse Anpassungen vorzunehmen. Diese treten auf 1. Januar 2013 in Kraft. Der Bund hat im materiellen Vormundschaftsrecht abschliessend legiferiert. Der Kanton hat somit noch die organisatorischen Fragen und die verfahrensrechtlichen Aspekte zu regeln. Doch der Regelungsbedarf ist beträchtlich. Deshalb hat die Regierung mit dem Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (abgekürzt KES) ein separates Gesetz und nicht nur eine Revision des Einführungsgesetzes (abgekürzt EG) zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (abgekürzt ZGB) vorgelegt. Allein schon die zahlreichen Schlussbestimmungen zeigen, dass ein Nachtrag zum EG des ZGB kaum realisierbar gewesen wäre.

Zentrale Frage der Regelung war die Zuständigkeitsordnung zwischen Kanton und Gemeinden. Zu Beginn des Projektes wurde dazu eine Expertise in Auftrag gegeben, worin auch die Organisation hinsichtlich einer Gerichts- oder Verwaltungslösung geprüft wurde. Das Gerichtsmodell wurde dann aber schnell verworfen, weil viel dafür sprach, so weit als möglich auf den bisherigen Strukturen aufzubauen. Die Erfahrungen mit den Gemeinden sind gut und rechtfertigen es, im Vormundschaftsrecht auch weiterhin auf dezentrale Lösungen zu setzen. Die Regierung berücksichtigte ebenso den Umstand, dass bei der Justizreform keine Famili-

engerichte errichtet worden sind, und verwarf auch deshalb das Gerichtsmodell. Das Behördenmodell ist zweifellos näher bei den Bürgern und entspricht auch dem Subsidiaritätsaspekt im Bereich der Aufgabenteilung. Was die Umsetzung betrifft, so haben die Gemeinden die Regierung früh überzeugt, dass der eingeschlagene Weg – auch mit der vorgeschlagenen Regionenbildung – gangbar ist. Die bestehenden rund 70 Vormundschaftsbehörden werden zukünftig in neun KESB zusammengelegt. Die Gemeinden haben diesbezüglich gute Vorarbeit geleistet. Im Vernehmlassungsverfahren offenbarte sich ein Spannungsfeld zwischen dem Interesse der Gemeinden an einer möglichst flexiblen Lösung und dem Anspruch des Bundesgesetzgebers an die Professionalität der Behörde. Die Regierung hat darauf reagiert und verschiedene Anliegen aus der Vernehmlassung in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Das Gesetz wurde in vielen Punkten entschlackt. Insbesondere wurden die Anforderungen an die Mitglieder weniger stark reglementiert.

Die vorberatende Kommission hat nun das Gewicht noch stärker in Richtung einer flexibleren Regelung gelegt und den Detaillierungsgrad des Gesetzes reduziert. Sie gesteht damit den Gemeinden bei der Organisation der KESB grösseren Spielraum, aber auch grössere Verantwortung zu. Die Regierung kann damit gut leben, weil sie darauf vertraut, dass die Gemeinden im Interesse der Schutzbefohlenen eine zweckmässige Organisation aufbauen. Die bisherigen Signale und Absichtserklärungen sind jedenfalls positiv, die Arbeiten weit fortgeschritten. Zu berücksichtigen ist dabei natürlich auch, dass das Bundesgesetz dem Spielraum für die Organisation enge Grenzen setzt. Die Gemeinden sind also bei der Umsetzung nicht völlig frei. Ich habe in der vorberatenden Kommission einen guten Eindruck von den seriösen Umsetzungsvorbereitungen gewonnen. Die Regierung hat deshalb auch weitgehend auf «rote Blätter» verzichtet. Einzig bei zwei Bestimmungen stellt sie den Anträgen der vorberatenden Kommission einen Gegenantrag gegenüber. Diese Anträge sind dafür «ziemlich rot». Insbesondere die Unabhängigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist ein zentrales Anliegen des Gesetzes. Auch hinsichtlich der Überlegungen zu Corporate Governance geht es nicht an, dass Gemeinderäte gleichzeitig Mitglieder der KESB sein können. Ich werde im Rahmen der Spezialdiskussion nochmals auf diesen Aspekt zurückkommen.

Güntzel-St.Gallen, Ratspräsident: Der Kantonsrat tritt auf die Vorlage ein.

Spezialdiskussion

Art. 2 [Trägerschaft a) Formen]. Tinner-Wartau beantragt, Art. 2 Abs. 1 Bst. a wie folgt zu formulieren: «eine Trägerschaftsgemeinde, deren Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach Art. 136 Bst. a und Art. 126 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 für weitere Gemeinden handelt;»

Mein Anliegen ist, Art. 2 Abs. 1 Bst. a insofern zu ergänzen, als dass die Trägerschaft einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auch eine Vereinsorganisation nach Gemeindegesetz Art. 126 sein kann. Die Begründung dazu ist, dass die Gemeinden gefordert sind, entsprechende Organisationsmassnahmen zu treffen. Als Präsident der «Sozialen Dienste Werdenberg» kann ich mitteilen, dass wir bereits entsprechendes Personal für die Abklärungsbehörde gesucht haben. Nach Abschluss der ersten Beratung möchten wir – anhand der vorgeschriebenen Krite-

rien – die Stellen ausschreiben. Wir haben bewusst noch damit zugewartet, weil uns das Ergebnis der heutigen Beratung im Kantonsrat dazu wichtig erscheint. Es geht zum Beispiel darum zu erfahren, ob eine haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten gefordert wird oder nicht.

Kühne-Flawil: Der Antrag Tinner-Wartau ist abzulehnen.

In der vorberatenden Kommission wurde bekanntermassen versucht, den Gemeinden einen möglichst grossen Spielraum zu geben, doch der Antrag Tinner-Wartau geht zu weit. Die Übertragung von Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden an juristische Personen des Privatrechts, beispielsweise an einen Verein, erscheint nicht sinnvoll, weil privatrechtliche Organisationsformen für die Regelung privatrechtlicher Rechtsverhältnisse ausgerichtet sind. Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht geht es jedoch um hochsensible Problembereiche des Individuums, in die unter Umständen hoheitlich eingegriffen werden muss. Dabei ist der Kern der persönlichen Freiheit unmittelbar betroffen, weshalb eine Intervention nur im Rahmen öffentlich-rechtlicher Trägerschaftsmodelle erfolgen kann.

Dietsche-Oberriet (im Namen der SVP-Fraktion): Der Antrag Tinner-Wartau ist abzulehnen.

Es kann nicht sein, dass ein Verein eine solche behördliche Tätigkeit wahrnimmt oder sogar Massnahmen trifft. In Art. 2 sind drei mögliche Formen einer Trägerschaft aufgeführt. Diese wurden in der vorberatenden Kommission eingehend diskutiert. Die vorberatende Kommission ist denn auch zum Schluss gekommen, dass diese drei Formen genügen.

Regierungsrat Gehr: Der Antrag Tinner-Wartau ist abzulehnen.

In Ergänzung zu den beiden Vorrednern weise ich noch darauf hin, dass auch rechtliche Gründe gegen diese Lösung sprechen. Es ist mit den gesetzlichen Vorgaben in der Kantonsverfassung nicht verträglich, Behördenaufgaben an Private zu übertragen. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht kann keine private Tätigkeit sein. Dieser Aspekt wurde auch in der vorberatenden Kommission geprüft. Aus pragmatischer Sicht muss ich Tinner-Wartau allerdings recht geben, doch ist es einfach undenkbar, dass ein privatrechtlicher Verein diese Aufgabe übernehmen könnte.

Tinner-Wartau zieht den Antrag aufgrund der Ausführungen des Stellvertreters der Vorsteherin des Departementes des Innern zurück.

Art. 5 [Mitglieder a) Anzahl und Vorsitz]. Gysi-Wil legt ihre Interessen als Mitglied der Vormundschaftsbehörde Wil offen und beantragt im Namen der SP-Fraktion, bei Art. 5 Abs. 2 am Entwurf der Regierung festzuhalten.

Die SP-Fraktion möchte, dass das Präsidium oder der Vorsitz der KESB hauptamtlich sein soll. Heute sind es meistens Gemeinderäte, die in der Vormundschaftsbehörde sitzen. Mit der KESB soll nun neu alles professionalisiert werden. Dazu gehört auch, dass die Pensen erhöht werden. Die SP-Fraktion ist klar der Meinung, dass der Vorsitz der KESB eine hauptamtliche Tätigkeit sein sollen. Die neuen Behörden werden zukünftig Verfahren führen und Schriftlichkeiten verfassen, das heisst, dass sie viel tiefer im Geschäft drin sind, als das heute der Fall ist. Dies ist vom Bundesgesetzgeber so gewollt. Deshalb steht die SP-Fraktion klar für eine

hauptamtliche Präsidententätigkeit ein. Auch im Sinne der Professionalisierung ist es wichtig, dass das Präsidium von einer kompetenten und engagierten Fachperson ausgeübt wird.

Bühler-Schmerikon: Der Antrag der SP-Fraktion ist abzulehnen und dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Bühler-Schmerikon legt seine Interessen als Mitglied einer Vormundschaftsbehörde offen.

Der Bundesgesetzgeber schreibt nicht vor, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden hauptamtlich tätig sein sollen. Die Professionalisierung wird durch eine nebenamtliche Tätigkeit nicht gefährdet. Die zuständige Kommission soll selber über den Pensenumfang des Vorsitzenden entscheiden können.

Kühne-Flawil: Dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Auch bei dieser Bestimmung geht es um die Freiräume für die Gemeinden bzw. die regionalen Zusammenschlüsse. Die CVP-Fraktion erachtet es als unnötig, den Betroffenen mittels Gesetz vorzuschreiben, wie sie ihre Behörde bzw. den Vorsitz ihrer Behörden zu organisieren haben. Die vorberatende Kommission hat Art. 5 Abs. 2 gestrichen, um den Gemeinden und den regionalen Zusammenschlüssen mehr Spielraum zu geben.

Wild-Neckertal: Der Antrag der SP-Fraktion ist abzulehnen und dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Den Gemeinden ist die grösstmögliche Freiheit für die Wahl der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zuzugestehen. Ich bin sicher, dass die Stellen entsprechend besetzt werden und Wert auf eine grösstmögliche Professionalität gelegt wird.

Gartmann-Mels, Kommissionspräsident: Die vorberatende Kommission hat dem Streichungsantrag mit 14:1 Stimmen zugestimmt.

Regierungsrat Gehr: Ich bin jetzt etwas hin und her gerissen. Es ist eher aussergewöhnlich, wenn seitens des Kantonsrates ein Antrag auf eine Wiederaufnahme einer Bestimmung gestellt wird, welche die Regierung im Entwurf schon beantragt hatte, sie dann aber in ihren Anträgen auf dem roten Blatt nicht mehr aufgeführt hat. Dieser Sachverhalt wird sich im Folgenden noch mehrmals zeigen. Ich habe vorhin darauf hingewiesen, welche Überlegungen die Regierung dazu geführt haben, nicht an der von ihr selber vorgeschlagenen Regelungsdichte festzuhalten. Die Regierung hat sich auf zwei ganz wesentliche Felder beschränkt. Im Übrigen hat sie sich auch davon überzeugen lassen, dass die Praxis schon Klärung bringen wird. Ich gehe davon aus – und das haben auch die Mitglieder der vorberatenden Kommission ausgeführt –, dass in den meisten Fällen ohnehin Hauptamtlichkeit gegeben sein wird. Deshalb hat sich die Regierung auch nicht gegen den Streichungsantrag der vorberatenden Kommission gewehrt.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der vorberatenden Kommission dem Antrag der SP-Fraktion mit 78:24 Stimmen vor.

Art. 6bis (neu). Lehmann-Rorschacherberg beantragt, den Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 6bis (neu) mit dem Wort «Pädagogik» zu ergänzen. Dieser Antrag liegt nicht schriftlich vor.

Ich möchte etwas beantragen, was mir aufgefallen ist. Art. 6bis (neu) beinhaltet nämlich das Wort «Pädagogik» nicht mehr. Dieses war in der alten Vorlage noch enthalten und ist in der Botschaft auch beschrieben. Im Antrag der vorberatenden Kommission steht nur noch, dass die Fachleute aus dem sozialen Bereich, der Medizin, der Psychologie oder der Rechtswissenschaften stammen sollten. Ich wünsche, dass der Begriff «Pädagogik» auch wieder aufgenommen wird.

Regierungsrat Gehrler: Aus Sicht der Regierung ist nichts gegen die Aufnahme des Wortes «Pädagogik» einzuwenden. Die Aufzählung in Art. 6bis (neu) in der Fassung der vorberatenden Kommission ist nicht abschliessend.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag Lehmann-Rorschacherberg mit 72:20 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu.

Art. 8 (Unvereinbarkeit). Fässler-St.Gallen: Dem Antrag der Regierung zu Art. 8 Bst. b ist zuzustimmen.

Bei diesem Artikel handelt es sich nach Einschätzung der SP-Fraktion um den Kernartikel der Vorlage. Wenn wirklich nach professionellen Gesichtspunkten entschieden werden soll, dann muss Art. 8 Bst. b so belassen werden, wie er in der Botschaft der Regierung steht. Wenn nicht nach sachlichen Kriterien entschieden wird, sondern beispielsweise nach finanziellen, dann sind keine professionellen Entscheide mehr zu erwarten. Das wird der Fall sein, wenn Gemeindevertreter Mitglieder der KESB sind. Bei der Eintretensdiskussion haben Gemeindevertreter darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz von Misstrauen seitens des Kantons gegenüber den Gemeinden geprägt sei. Und wenn nun die unabhängige KESB von Gemeindevertretern kontrolliert wird, dann ist das genau das Gleiche: Der eigenen KESB wird misstraut. Die KESB muss nach professionellen Kriterien entscheiden, wozu auch gehört, dass die finanziellen Kosten einer Massnahme mit berücksichtigt werden. Das ist das sogenannte Verhältnismässigkeitsprinzip. Es geht darum abzuklären, was wie viel kostet, was mit einer Massnahme erreicht wird und ob die verfügbaren Mittel in einem vernünftigen Verhältnis zum zu erwartenden Ergebnis stehen. Kommt die KESB zum Schluss, dass alles stimmt, dann wird eine Massnahme angeordnet. Wenn nun aber bei der Beurteilung ganz andere Kriterien eine wesentliche Rolle spielen, dann sind das keine professionellen Entscheide mehr. Ich bin auch ziemlich überzeugt davon, dass derartige «Übungen» durch die Gerichte aufgehoben werden. Des Weiteren bin ich auch nicht sicher, ob die Gerichte die Einsitznahme von Gemeindevertretern in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überhaupt tolerieren würden, denn diese würde fundamental gegen die angestrebte Professionalisierung sprechen.

Ich verstehe, dass kostspielige Massnahmen bei den Gemeinden zu Problemen führen können und dass diese deshalb wirtschaftliche Überlegungen geltend machen. Beispielsweise kann das der Fall sein, wenn eine kleine Gemeinde wegen einer Fremdplatzierung über ein paar Jahre hinweg jeden Monat 10'000 Franken aufwenden muss. Das kann wirklich ernsthafte Schwierigkeiten nach sich ziehen. Aber dieses Problem ist sinnvollerweise nicht so zu lösen, dass eine notwendige

Massnahme nicht angeordnet wird, sondern dass der Kostenverteiler in Zukunft anders geregelt wird.

Kühne-Flawil (im Namen einer Mehrheit der CVP-Fraktion): Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Eine Mehrheit der CVP-Fraktion steht hinter dem Antrag der Regierung, obwohl man natürlich auch über die Gründe der vorberatenden Kommission diskutieren könnte.

Regierungsrat Gehrer: Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Die Unvereinbarkeit ist Kernbereich dieses Gesetzes, und sie ist dringend notwendig. Es geht bei den Massnahmen, die von der KESB zu treffen sind, wirklich um fachliche Aspekte. Diese müssen im Vordergrund stehen. Diese Aussage mache ich auch als Vorsteher des Finanzdepartementes und als ehemaliger Präsident einer Vormundschaftsbehörde. Es ist wichtig, dass die fachlichen Aspekte im Vordergrund stehen. Natürlich spielen auch wirtschaftliche Aspekte mit, aber diese müssen hier eindeutig zurücktreten. Es ist wichtig, dass die personelle Unabhängigkeit in der KESB gegeben ist. Ich erinnere an die Grundsätze von Corporate Governance, die hier eine ganz besondere Bedeutung haben.

Gartmann-Mels, Kommissionspräsident: In der vorberatenden Kommission wurde Art. 8 Bst. b eingehend diskutiert. Die vorberatende Kommission stimmte dann dem Antrag auf Streichung mit 11:4 Stimmen zu.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der Regierung dem Antrag der vorberatenden Kommission mit 59:37 Stimmen vor.

Art. 9 (Weiterbildung). Friedl-St.Gallen verzichtet im Namen der SP-Fraktion darauf, den schriftlich vorliegenden Antrag zu Art. 9 zu bestätigen.

Mit Weiterbildung ist hier gemeint, dass sich die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die aus verschiedenen Fachgebieten und -disziplinen kommen, innerhalb ihres eigenen Gebietes und wenn immer möglich auch über ihre Grenzen hinaus weiterbilden. Regierungsrat Gehrer hat vorhin gesagt, dass die Regelungsdichte im Gesetz gesenkt werden soll. Die SP-Fraktion sieht, dass die Verantwortung für die Weiterbildung den Trägerschaften übergeben werden kann, und sie geht davon aus, dass diese auch wahrgenommen wird. Sie zieht daher den Antrag zurück.

Art. 18 (Erreichbarkeit). Haag-St.Gallen: Dem Antrag der SP-Fraktion ist zuzustimmen.

Massnahmen, für welche die KESB zuständig ist, sind nicht immer planbar und meistens sehr dringend. In Notsituationen einen Entscheid zu fällen, kann Personen – beispielsweise die Polizei –, die nur selten mit solchen Fragen konfrontiert sind, überfordern. Auch können Fehlentscheide Folgen in materieller, aber auch psychischer Hinsicht nach sich ziehen. Um solche Fehlentscheide zu verhindern, muss ein Mitglied der KESB erreichbar sein. Deshalb soll als Kompromiss im Gesetz verankert werden, dass wenigstens ein Mitglied der KESB an Wochenenden und Feiertagen – also an 365 Tagen im Jahr – erreichbar ist. Mit einer solch überregionalen Lösung könnte die Erreichbarkeit kostengünstig und ohne allzu grosse Belastung für

kleinere Behörden geregelt werden. Der Antrag ist eine Abschwächung der ursprünglichen Version «jederzeit erreichbar». Diese hätte bedeutet, dass die Erreichbarkeit auch nachts sichergestellt sein müsste.

Bühler-Schmerikon: Dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

«Jederzeit erreichbar» bindet zu viele Personen in eine Pikettorganisation ein und wird kaum umsetzbar sein. Es ist eine Aufblähung der Personalressourcen und entsprechend kostentreibend. Es sollte eine andere Lösung angestrebt werden, vielleicht über einen Amtsarzt oder Ähnliches.

Müller-St.Gallen: Dem Antrag der SP-Fraktion ist zuzustimmen.

Ich möchte nur anfügen, dass die Feuerwehr Dauerpikettdienst leistet und dass dies keine enorme Sache ist.

Kofler-Uznach: Dem Antrag der SP-Fraktion ist zuzustimmen.

Ich habe mich dafür eingesetzt, dass dieser Artikel nicht gestrichen wird. Ich bin Polizeibeamter und war schon hie und da mit Fällen der Vormundschaftsbehörde konfrontiert. Wenn dies nach 18 Uhr der Fall ist, dann kann es sehr mühsam sein, jemand Zuständigen zu erreichen, um das Problem zu besprechen und Weisungen zu erhalten. Müller-St.Gallen hat es bereits gesagt: Feuerwehr und Polizei sind sich gewöhnt, Pikettdienst zu leisten. Ich bin überzeugt, dass sich eine überregionale Lösung finden liesse.

Fässler-St.Gallen beantragt im Namen der SP-Fraktion, Art. 18 wie folgt zu formulieren: «Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt ihre Erreichbarkeit an Wochenenden und über die Feiertage sicher.»

Die SP-Fraktion ist der Auffassung, dass es hier eine Regelung im Gesetz braucht. Wenn nichts geregelt ist, dann ist die Gefahr gross, dass notwendige Entscheide im entscheidenden Moment nicht gefällt werden können. Die SP-Fraktion kann noch einigermaßen nachvollziehen, dass Situationen, die sich in der Nacht ereignen, irgendwie gelöst werden können. Problematisch werden vor allem Situationen sein, in denen Kinder einer Bedrohung ausgesetzt sind und weggenommen werden müssen. Das wird die Polizei machen können. Die SP-Fraktion geht davon aus, dass die KESB Anweisungen geben kann, was in welcher Region anzuordnen sei. Wenn aber an den Wochenenden oder während der Feiertage irgendetwas geschieht, wenn am Freitagabend ein betrunkenes Ehepaar streitet, die Kinder in der Wohnung schreien und die Polizei eingreifen muss, dann wird diese die Kinder aus der Wohnung nehmen und ins Kinderschutzzentrum bringen. Die betroffenen Eltern, die dann am Samstagmorgen dort vor der Türe stehen und ihre Kinder mitnehmen wollen, können – meiner Meinung nach – ohne rechtliche Verfügung nicht einfach wieder heimgeschickt werden. Und eine Verfügung ist nur dann zu erhalten, wenn irgendjemand von der KESB auf Pikett ist und superprovisorisch etwas anordnen kann. Wenn dieser Dienst garantiert sein soll, dann braucht es einen Pikettdienst der KESB. Es ist nicht ausreichend, wenn die Polizei die Telefonnummern aller Mitglieder der KESB hat, diese dann aber nicht erreichbar sind. Die SP-Fraktion weiss zwar im Moment auch nicht, wie ein solcher Pikettdienst organisiert werden kann, aber sie weiss, dass es an den Wochenenden und über die Feiertage einen braucht. Ich persönlich könnte mir Stellvertretungslösungen für das ganze Kan-

tonsgebiet vorstellen. Sicher ist, dass Pikettdienst bezahlt werden muss. Art. 18 zu streichen, erscheint der SP-Fraktion als zu voreilig.

Kühne-Flawil: Der Antrag der SP-Fraktion ist abzulehnen und dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung und mit Blick auf die bisherige, bewährte Praxis kann Art. 18 gestrichen werden. Die Erreichbarkeit der Behörde, auch übers Wochenende und die Feiertage, ist doch selbstverständlich und ist bis anhin in der Praxis auch gewährleistet gewesen. Das hat nicht zu nennenswerten Problemen geführt. Sowohl die Polizei als auch die Amtsärzte können in den dringenden Fällen handeln.

Tinner-Wartau: Der Antrag der SP-Fraktion ist abzulehnen und dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Meine beiden Vorredner haben sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass man einerseits nicht mit einer gesetzlichen Regelung eine Rundumversorgung sicherstellen kann und andererseits im Einzelfall dann doch nicht weiss, wie diese Regelung umgesetzt werden soll. Entscheidend ist viel eher: Es gibt in Notsituationen, falls wider Erwarten kein Behördenmitglied erreichbar sein sollte, die Möglichkeit, dass Amtsärzte oder die Polizei intervenieren können. Ich bin aber überzeugt, dass die KESB fähig sein werden, intern ein Dispositiv für Notfälle aufzuziehen, und glaube, dass jede KESB vernünftig genug sein wird, sich mit diesem Gedanken auseinanderzusetzen.

Gartmann-Mels, Kommissionspräsident: Die vorberatende Kommission hat der Streichung von Art. 18 mit 12:1 Stimme bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der vorberatenden Kommission dem Antrag der SP-Fraktion mit 72:29 Stimmen vor.

Art. 19 (Besetzung). Regierungsrat Gehrer spricht zum Antrag der Regierung zu. Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Ich bin etwas überrascht, dass niemand das Wort ergriffen hat. Ich hoffe, dass ich dann nicht alleine dastehe, wenn es um die Unterstützung des Antrags der Regierung geht. Ich bin der Meinung, dass es sich bei Art. 19 Abs. 2 um einen zweiten, zentralen Punkt dieser Gesetzgebung handelt. Die Ergänzung, welche die Regierung auf dem roten Blatt vorschlägt, ist unter anderem auch eine Reaktion auf die Änderung der beiden Bestimmungen in den Art. 6 und 7 durch die vorberatende Kommission. Im Bundesgesetz ist klar ausgeführt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde juristisches Know-how braucht, dass dies erforderlich ist. Das war auch in der vorberatenden Kommission unbestritten. Deshalb ist es auch richtig, diese Tatsache zu legiferieren. Die dazugehörige Begründung ist dazu auch nochmals auf dem roten Blatt aufgeführt. In der ursprünglichen Fassung von den Art. 6 und 7 wurde um eine Lösung gerungen. Es wurde darum gerungen, wie viel die Erfahrung zählt und in welchen Bereichen diese die Professionalität einer Fachbehörde ersetzen kann. In Bezug auf das juristische Know-how war es natürlich unbestritten, dass dieses nicht einfach durch Erfahrung ersetzt werden kann.

Würth-Goldach: Dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Es ging mir vorher alles ein bisschen zu schnell, deshalb melde ich mich erst jetzt, nach dem Votum des Stellvertreters der Vorsteherin des Departementes des Innern. In Art. 19 Abs. 2 heisst es, dass der Vorsitzende die Zusammensetzung festlegt. Und der Vorsitzende wird die KESB nach den erforderlichen Kompetenzen zusammensetzen. Meiner Meinung nach macht es keinen Sinn, die Zuständigkeit des Vorsitzenden im zweiten Satz gleich wieder einzuschränken. Ich vertraue den verantwortlichen Personen, dass sie fallbezogen die richtigen Leute zusammenziehen. Im Übrigen soll die Frage erlaubt sein, was denn mit «juristischem Studium» gemeint ist. Es gibt ja da verschiedene Schattierungen. Jedenfalls darf die KESB nicht zu einer Werkstatt für Juristen werden. Das würde dann nämlich bedeuten, dass bei jedem einzelnen Fall neben der Pädagogik, der Sozialen Arbeit, der Medizin, der Psychologie u.a. auch ein Jurist mitentscheiden müsste.

Gadient-Walenstadt: Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Wir erachten es als unumgänglich, dass eine juristische Fachperson in der interdisziplinären Behörde vertreten ist. Nach dem Wegfall der Art. 6 und 7 sind die Vorgaben an die fachlichen Mindestanforderungen der KESB stark verwässert. Die Trägerschaften verfügen damit über viel Freiheit in der Auswahl der Behördenmitglieder. Es liegt nun an ihnen, geeignete, fachkundige und menschlich integre Personen zu suchen. Wir haben nun schon mehrmals gehört, dass die Arbeit der KESB heikel und menschlich sowie fachlich sehr herausfordernd ist. Auch wenn mir persönlich von Berufes wegen die Fachleute aus dem psychosozialen Bereich näher sind als diejenigen aus dem rechtswissenschaftlichen, finde ich es doch unerlässlich, dass eine juristische Fachperson mit Studium in jeder Zusammensetzung vertreten sein muss. Oft wird argumentiert, dass gesunder Menschenverstand wichtiger sei als ein Studium. Das ist schön und gut, aber es kommt darauf an wofür. Auch ein Studium muss nicht zwangsläufig der Austreibung des gesunden Menschenverstandes dienen, sondern im besten Fall ergänzt es diesen mit fundiertem Fachwissen. Genau solche Fachleute braucht es in der KESB. Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht stehen viele neue, massgeschneiderte Massnahmen zur Verfügung. Juristische Laien haben hier nichts zu suchen. Mit ihnen wären Schwierigkeiten vorprogrammiert. Ich verweise da auf die kürzlich erschienenen negativen Schlagzeilen über die thurgauische Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Connyland. Solche Vorkommnisse brauchen wir im Kanton St.Gallen nicht.

Ritter-Altstätten: Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Ich möchte zu dieser Frage noch zwei Dinge zu bedenken geben. Erstens: Was passiert mit den Entscheiden der KESB, wenn jemand damit nicht einverstanden ist? Das ist beispielsweise denkbar, wenn jemandem das Sorgerecht für die Kinder entzogen wird. Dann geht der Fall an weitere Instanzen: an die Verwaltungsrekurskommission, das Verwaltungsgericht und das Schweizerische Bundesgericht. Ich gehe davon aus, dass all diese nachfolgenden Instanzen neben dem Walten des gesunden Menschenverstandes auch die Einhaltung der Verfahrensvorschriften überprüfen. Sind dann die Verfahrensvorschriften nicht eingehalten, wird das nicht zu einer Belobigung der KESB führen, nur weil diese aufgrund des gesunden Menschenverstandes entschieden hat. Es wird vielmehr dazu führen, dass die Ent-

scheide, die für die Betroffenen wichtig sind und rasch abgewickelt werden sollten, wieder an die KESB zurückgehen. Diese muss dann neu entscheiden, und dann geht es erneut die Leiter hoch. Ein solcher Verlauf ist zu vermeiden.

Zweitens: Bei der Justizreform hat der Kantonsrat mit grosser Mehrheit entschieden, dass die Gerichte fachlich qualifiziert zusammengesetzt sein müssen. Bei Scheidungen und Eheschutzverfahren entscheiden nämlich juristische Richterinnen und Richter, und bei der KESB würden die juristischen Gesichtspunkte dann plötzlich keine so grosse Rolle mehr spielen. Das führt zu zweierlei Rechtsanwendungen. Ich spreche hier nicht für die Juristen, denn wenig juristischer Sachverstand in der KESB bringt mir als Rechtsanwalt nämlich zusätzliche Kunden und damit Honorare. Ich richte mich aber an diejenigen Ratsmitglieder, die sparen möchten, denn die zu erwartende Kundschaft wird wohl vorwiegend der unentgeltlichen Prozessführung unterliegen, sodass der Staat da noch zusätzlich zur Kasse kommt. Ich empfehle Ihnen daher aus Gründen der Vernunft, der Sparsamkeit und der Effizienz, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Noger-St.Gallen legt seine Interessen als Vater von zwei studierenden Söhnen offen.

Ich störe mich etwas an der von der Regierung gewählten Formulierung. Studium bedeutet noch nicht, dass dieses auch wirklich abgeschlossen ist. Ebenso wenig bedeutet Studium, dass dieses dem Abschluss auf der Master-Stufe gleichkommt, was aber im Text erwartet wird. Studium kann auch ein Bachelor-Abschluss sein. Falls der Kantonsrat dem Antrag der Regierung zustimmen sollte, dann würde ich mich als Mitglied der Redaktionskommission für eine griffigere Formulierung einsetzen. Des Weiteren nehme ich gleich die Frage und die Antwort vorweg, ob mein Votum ein Wunsch oder ein Antrag ist. Wenn dem Antrag der Regierung zugestimmt wird, dann werde ich anschliessend den Antrag stellen, dass eine griffigere Formulierung gewählt wird, und zwar in dem Sinne, dass ein mindestens auf Master-Stufe abgeschlossenes Studium vorauszusetzen sei. Das wäre dann auch die Ebene, auf der Ritter-Altstätten argumentiert.

Würth-Goldach legt seine Interessen als Leiter der Projektorganisation der neuen KESB in der Region Rorschach offen.

Ich möchte noch drei Dinge anfügen. Das Votum von Noger-St.Gallen hat gezeigt, dass die Formulierung mit dem juristischen Studium unglücklich ist, weil sie in der Praxis verwässert werden kann. So wie die Regierung sie vorschlägt, könnte eine Person mit abgebrochenem oder nicht bestandenem Studium oder selbst ein ewiger Student in der KESB Einsitz nehmen. Genau dies ist aber vermutlich unerwünscht. Zu Ritter-Altstätten: Ich verweise noch auf den ersten Satz, wo es nämlich heisst, dass der Präsident die Zusammensetzung nach Sachverstand und je nach Verfahren vornehmen soll. Ich gehe nicht davon aus, dass es einem Präsidenten in den Sinn kommen wird, einen Entscheid von grosser Tragweite, wie beispielsweise den Entzug der elterlichen Sorge, ohne Juristen zu treffen. Aber ich muss auch sagen, dass die neue KESB 110 Aufgaben von Gesetzes wegen zu bewältigen hat. Viele davon sind reine Routineangelegenheiten, und es macht keinen Sinn, jedes Mal den Juristen zu bemühen. Und zu Gadiant-Walenstadt: Dem Vergleich zwischen Delfinen im Connyland und Schutzbefohlenen einer KESB kann ich beim besten Willen nicht folgen.

Eugster-Wil beantragt, Art. 19 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu ergänzen: «Wenigstens ein Mitglied verfügt über ein juristisches Studium mit Lizentiats- oder Master-Abschluss nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des eidgenössischen Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000.» Im Übrigen ist dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Dieser Antrag liegt nicht schriftlich vor.

Ich hätte hier wegen der Beanstandung der Formulierung auf dem roten Blatt einen Vorschlag, der gleichzeitig Antrag ist. Ich beantrage, die Formulierung zu ergänzen und zu präzisieren. Das entspricht der ursprünglichen Formulierung in der Botschaft der Regierung. Ich habe etwas Mühe damit, dass jetzt die Formulierung auf dem roten Blatt so beanstandet wird, denn bei der Formulierung in Art. 6bis der vorberatenden Kommission hat sich auch niemand an einer allgemein gehaltenen Formulierung gestört.

Gartmann-Mels, Kommissionspräsident: Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Ich bin über die vielen Voten zum Antrag der Regierung auch überrascht, denn die vorberatende Kommission stimmte ihrem Antrag zu Art. 19 Abs. 2 einstimmig zu.

Locher-St.Gallen beantragt, in der Bestimmung das Wort «abgeschlossen» hinzuzufügen.

Damit sich auch noch ein freisinniger Jurist meldet, schlage ich vor, von einem abgeschlossenen juristischen Studium zu sprechen. Ich glaube, dass alle Personen mit normalem Menschenverstand – dazu gehören manchmal auch Juristen – darunter einen Master- oder Lizentiatsabschluss verstehen. Der Kantonsrat sollte als Gesetzgeber eine klare Formulierung verwenden. Damit ist auch dem Votum von Noger-St.Gallen Genüge getan.

Der Kantonsrat zieht den Antrag von Eugster-Wil dem Antrag von Locher-St.Gallen mit 57:52 Stimmen vor.

Der Kantonsrat zieht den Antrag Eugster-Wil dem Antrag der vorberatenden Kommission mit 62:44 Stimmen vor.

Art. 34 (Information des zuständigen Departementes). Fässler-St.Gallen beantragt im Namen der SP-Fraktion, bei Art. 34 am Entwurf der Regierung festzuhalten.

Die vorberatende Kommission will diese Bestimmung streichen. Sie ist der Meinung, dass dies erneut einem Misstrauensartikel gleichkomme. Es sei selbstverständlich, dass eine KESB reagieren werde, wenn eine gerichtliche Instanz bei der Zusammensetzung der Behörde oder bei der Nichteinhaltung von Verfahrensvorschriften Mängel feststellen sollte. Deshalb sei es nicht notwendig, die administrative Aufsichtsbehörde mit diesen Urteilen zu bedienen. Dieser Argumentation kann ich nicht ganz folgen. Wenn die administrative Aufsichtsbehörde ihre Aufgabe wahrnehmen soll, dann muss sie doch wissen, wie die KESB gerichtlich beurteilt wird. Und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht dieselbe Behörde mehrmals wegen der gleichen Mängel rügen muss. Das ist einfach eine Lebensrealität. In solchen Fällen müsste doch die Aufsichtsbehörde eingreifen können. Das hat nichts mit Misstrauen, sondern mit der Logik zu tun, dass, wer kontrolliert, auch wissen muss, was geschehen ist. Die SP-Fraktion erachtet es als notwendig, Art. 34 im Gesetz zu belassen.

Kühne-Flawil: Dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Bei Art. 34 geht es nicht um Misstrauen. Es geht darum, dass das Departement die administrative Aufsicht, aber nicht die fachliche Aufsicht hat. Und somit ist es weder nachvollziehbar noch systematisch gerechtfertigt, dass Urteile der Beschwerdeinstanzen der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden. Korrigiert eine Beschwerdeinstanz einen Entscheid einer KESB, der die administrative Aufsicht beschlagen würde, nähme doch die betroffene KESB von sich aus die notwendigen Korrekturen vor. Dazu braucht es keine systematische Mitteilung über die Urteile an das Departement. Aufgrund regelmässiger Kontrollen durch das Departement kommen Unregelmässigkeiten – so es denn welche gibt – ohnehin ans Tageslicht, und die Aufsichtsbehörde wird daraus Konsequenzen ziehen.

Dietsche-Oberriet (im Namen der SVP-Fraktion): Dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Kühne-Flawil hat es bereits erwähnt, dass das Departement nicht die fachliche, sondern nur die administrative Aufsicht hat. Deshalb geht es nicht an, dass jedes Urteil dem Departement zugestellt werden muss. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass wenn eine KESB durch ein Gericht abgemahnt wird, die entsprechenden Konsequenzen ziehen wird. Des Weiteren ist es ja möglich, dass die administrative Aufsichtsbehörde die KESB sporadisch überprüfen und daraus auch Schlüsse ziehen kann. Deshalb ist es nicht zwingend notwendig, dass dieser Artikel im Gesetz steht.

Gartmann-Mels, Kommissionspräsident: Die vorberatende Kommission hat dem Streichungsantrag mit 11:3 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der vorberatenden Kommission dem Antrag der SP-Fraktion mit 80:23 Stimmen vor.

Art. 37 (Fachliche Aufsicht). Müller-St.Gallen beantragt, Art. 37 Satz 2 wie folgt zu formulieren: «Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übt die fachliche Aufsicht über die Beiständinnen und Beistände aus.»

Die KESB soll die Beiständinnen und Beistände beratend unterstützen und vor allem fachlich, aber nicht administrativ führen. Die KESB soll nicht mit Weisungen in die operative Führung eingreifen. Deshalb soll der letzte Satz von Art. 37 gestrichen werden. Dieser Antrag soll auch zu einem schlankeren Gesetz beitragen.

Kühne-Flawil: Der Antrag Müller-St.Gallen ist abzulehnen.

Ich möchte etwas klarstellen: Es ist durchaus möglich, dass die KESB die fachliche und administrative Aufsicht über die Beiständinnen und Beistände wahrnimmt, denn es gehört zum Institut einer fachlichen Aufsicht, dass dieses auch Weisungen erlässt. Eine fachliche Aufsicht, die vom Antragsteller in Frage gestellt wird, wäre ohne die Möglichkeit, Weisungen zu erlassen, nur eine halbe Aufsicht. Die Weisungsbefugnis der KESB über die Beiständinnen und Beistände ergibt sich im Übrigen auch aus den Bestimmungen des neuen Art. 419 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (abgekürzt ZGB), wonach die KESB jederzeit durch die betroffene Person oder durch Dritte mit rechtlich geschütztem Interesse angerufen werden kann. Daraus ist die KESB schon rein von Gesetzes wegen in der Lage und auch verpflichtet, gegebenenfalls Weisungen zu erlassen.

Regierungsrat Gehrler: Der Antrag Müller-St.Gallen ist abzulehnen.

Ich kann hier nicht im Namen der Regierung sprechen, weil wir diese Frage nicht erörtert haben und weil sie auch in der vorberatenden Kommission nicht behandelt worden ist. Wäre diese Frage jedoch in der vorberatenden Kommission gestellt worden, hätte ich sie gleich wie Kühne-Flawil beantwortet. Es gehört zum Aufsichtsrecht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Weisungen zu erteilen.

Der Kantonsrat zieht die Fassung der vorberatenden Kommission dem Antrag Müller-St.Gallen mit 82:16 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

Güntzel-St.Gallen, Ratspräsident: Die Vorlage ist in 1. Lesung durchberaten und geht zur Vorbereitung der 2. Lesung zurück an die vorberatende Kommission.

**39.11.08 Berichterstattung der Vertretung des Kantonsrates in der
Parlamentarier-Konferenz Bodensee (Herbsttagung 2011)**

Unterlagen: Bericht der Sitzung Parlamentarier-Konferenz Bodensee vom 18.
Oktober 2011

Götte-Tübach, Präsident der Kommission für Aussenbeziehungen: Die Parlamentarier-Konferenz Bodensee steht in diesem Jahr unter dem Vorsitz des Kantons St.Gallen bzw. dessen Kantonsratspräsidenten. Dieser lud die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Parlamentarier-Konferenz Bodensee an die Universität St.Gallen ein. Die 37. Tagung der Parlamentarier-Konferenz Bodensee fand am 18. Oktober 2011 zum Schwerpunkt grenzüberschreitende Gesundheitspolitik statt.

Die Ausgaben für das Gesundheitswesen machen in der westlichen Industriegesellschaft einen grossen Anteil des Bruttoinlandproduktes aus. Allein in der Schweiz steigen die Ausgaben für das Gesundheitssystem jedes Jahr um rund 2 Mrd. Franken. Deshalb ist die Politik gefordert, Wege zur Kostensenkung zu suchen. Aus Sicht der Mitglieder der Parlamentarier-Konferenz Bodensee wird dabei die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure auch über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus immer wichtiger. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier diskutierten das Thema intensiv. Sie waren sich einig, dass:

- die hoheitlichen und funktionalen Räume nicht deckungsgleich sind;
- sie nicht je alleine ein umfassendes medizinisches Angebot erbringen können;
- die Konzentration medizinischer Spezialgebiete zu einer Qualitätssteigerung führen kann;
- dadurch die Kostenstruktur optimiert werden kann.

In diesem Sinne bekräftigten die Mitglieder der Parlamentarier-Konferenz Bodensee in einer Resolution ihren Willen, in einem Hoheitsgebiet die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Gesundheitspolitik anzustreben. Der genaue Wortlaut der Resolution ist auf dem als Unterlage zu diesem Geschäft dienenden Bericht festgehalten. Thomas Zeltner, Professor für öffentliche Gesundheit an der Universität Bern und ehemaliger Direktor des Bundesamtes für Gesundheit, war Referent an der Tagung und würdigte die Resolution als pionierhaft.

Der Kantonsrat tritt auf den Bericht ein.

Die Spezialdiskussion wird nicht benützt.

Güntzel-St.Gallen, Ratspräsident stellt Kenntnisnahme vom Bericht fest.

Schlussabstimmung

22.11.04 X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Unterlagen: – Ergebnis der 2. Lesung vom 28. November 2011
 – Anträge der Redaktionskommission vom 28. November 2011

Der Kantonsrat erlässt den X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch mit 110:0 Stimmen.

22.11.05 V. Nachtrag zum Strassengesetz

Unterlagen: Ergebnis der 2. Lesung vom 28. November 2011

Der Kantonsrat erlässt den V. Nachtrag zum Strassengesetz mit 112:0 Stimmen.

22.11.06 Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung

Unterlagen: – Ergebnis der zweiten Lesung vom 28. November 2011
 – Anträge der Redaktionskommission vom 28. November 2011 einschliesslich Berichtigung

Güntzel-St.Gallen, Ratspräsident weist auf die erforderliche Mehrheit nach Art. 132 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates hin.

Stump-Gaiserwald würdigt im Namen der SVP-Fraktion das Beratungsergebnis.

Beim Geschäft «Spitalplanung und -finanzierung» wollte die SVP-Fraktion eigentlich nichts anderes erwirken, als dass es in Zukunft möglich ist, als Kantonsrat eine Zusammenstellung auf einem Blatt zu erhalten von der Regierung, wo in der ersten Kolonne der Name des Spitals aufgeführt ist, welches sich beworben hat. In der zweiten Kolonne die Disziplin, um welches es sich beworben hat. In der dritten Kolonne der Entscheid, ob die Regierung zugestimmt hat oder die Bewerbung abgelehnt wurde. Zu guter Letzt, im Falle einer Ablehnung, die Begründung, warum die Bewerbung abgelehnt worden ist. So hätte der Kantonsrat einen Überblick gehabt und feststellen können, ob private Kliniken auch einigermaßen richtig berücksichtigt worden sind, so, wie es Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vorgibt. Bei Unrechtmässigkeiten hätte sich der Rat mit Vorstössen bemerkbar machen können. Diese Transparenz hätte uns doch von der Regierung entgegengebracht werden können. Ist es nicht unser Recht als gewählte Volksvertreter, ich möchte sogar sagen, unsere Pflicht, uns mit solchen Fragen auseinanderzusetzen?

Die SVP-Fraktion wird in der Schlussabstimmung klar gegen diese Vorlage stimmen. Sie hat sich sogar überlegt, das Instrument des Ratsreferendums zu ergreifen. Denn mit dem gemachten Vorschlag der Regierung können wir von der SVP keinesfalls einverstanden sein. Wir sind vielmehr der klaren Meinung, dass es die oberste Aufgabe des Kantonsrates sein muss, abschliessend über die wichtigen Beschlüsse im Kanton zu bestimmen. Ansonsten verkäme unsere Anwesenheit hier in diesem Raume während der Session zur reinen Farce.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie alle, die bei ihrer Vereidigung geschworen haben, das Wohl von Land und Leuten hier im Kantonsrat zu vertreten, diesem Geschäft die rote Karte zu zeigen und es abzulehnen. Für mehr Transparenz und mehr Fairness in der Spitallandschaft unseres Kantons St.Gallen.

Rüesch-Wittenbach würdigt im Namen der FDP-Fraktion das Beratungsergebnis.

Die FDP-Fraktion ist der Auffassung – und das mag Sie jetzt überraschen nach den vorgängigen Diskussionen in den letzten Wochen und Monaten –, dass insgesamt ein gutes Gesetz erstellt wurde. Viele unserer Anliegen wurden auch verwirklicht. Wir sind auch Demokraten genug, um zu akzeptieren, dass die Genehmigung der Spitalplanung und der Spitalliste in diesem Rat keine Mehrheit fand. Daran soll nun auch nichts mehr geändert werden. Was uns in diesem Gesetz fehlt, ist letztlich ein Instrument, mit dem der Kantonsrat in einer frühen Phase auf die strategische Spitalpolitik Einfluss nehmen kann. Er hat nach vorliegendem Gesetz die Oberaufsicht. Eine Mehrheit der FDP-Fraktion wird aus diesem Grund das vorliegende Gesetz ablehnen. Es ist uns bewusst, dass bei einem Scheitern der Vorlage die Regierung ab 1. Januar 2012 wahrscheinlich mit einer Notverordnung arbeiten müsste, welche auf dem vorliegenden Gesetz basieren würde. Wir gehen davon aus, dass die Regierung dem Kantonsrat in diesem Fall dann bald eine Vorlage unterbreiten würde, die ein entsprechendes Instrument wie eingangs erwähnt zusätzlich vorsieht. Sollte die Gesetzesvorlage angenommen werden, was auch möglich ist, behält sich die FDP-Fraktion vor, bald eine Motion einzureichen. Diese verfolgt das Ziel, ein Nachtragsgesetz zu schaffen, in dem ein Instrument, mit welchem der Kantonsrat, in einer früheren Phase, seiner strategischen Verantwortung in der st.gallischen Gesundheits- und Spitalpolitik nachkommen kann.

Der Kantonsrat erlässt das Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung mit 67:45 Stimmen bei 1 Enthaltung, womit das Quorum von 61 Stimmen erreicht ist.

22.11.07 A IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz [Titel der Botschaft: Umsetzung der Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts durch Gesetzesänderungen (Sammelvorlage I)]

Unterlagen: Ergebnis der 2. Lesung vom 28. November 2011

Der Kantonsrat erlässt den IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz mit 112:0 Stimmen.

22.11.07 B VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz [Titel der Botschaft: Umsetzung der Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts durch Gesetzesänderungen (Sammelvorlage I)]

Unterlagen: Ergebnis der 2. Lesung vom 28. November 2011

Fässler-St.Gallen würdigt im Namen der SP-Fraktion das Beratungsergebnis.

In der Präambel unserer Bundesverfassung heisst es, dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen. Ich gehe davon aus, dass der Gesetzgeber, der dieses Ergänzungsleistungsgesetz erlassen hat – das ist dieser Rat –, auch so einen Grundgedanken vor Augen hatte, als er dieses Gesetz über die Ergänzungsleistungen erliess. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass auch Leute, Personen, die in Heimen leben, würdig leben sollen und dass sie dafür auf eine gewisse minimale, auch finanzielle Ausstattung angewiesen sind. Diese persönlichen Auslagen sollen nun um 12,5 Prozent gestrichen werden. 12,5 Prozent. Das ist ein sehr erheblicher Eingriff, der ein würdevolles Leben erheblich einschränkt. Die Kürzung stellt dem Gesetzgeber, wenn man sein Handeln an der Verfassung misst, ein schlechtes Zeugnis aus. Wenn man sich noch vergegenwärtigt, wie diese Übung finanziert wird, wird es noch übler. Diese Kürzung bei den Schwächsten soll finanziert werden durch Steuersenkungen bei den hohen Einkommen, bei den Unternehmen und den hohen Vermögen. Diese Steuern haben wir gesenkt und sie führen jetzt dazu, dass wir bei den Schwächsten sparen müssen. Wir finden das falsch und unverantwortlich; wir lehnen diese Vorlage ab. Die SP-Fraktion hat gestern Abend auch beschlossen, ein Referendum, das von sieben Organisationen aus dem Behinderten- und Altersbereich organisiert wird, zu unterstützen. Ich bitte Sie, die Vorlage ebenfalls abzulehnen.

Der Kantonsrat erlässt den VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz mit 78:33 Stimmen bei 1 Enthaltung.

22.11.07 C II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz [Titel der Botschaft: Umsetzung der Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts durch Gesetzesänderungen (Sammelvorlage I)]

Unterlagen: Ergebnis der 2. Lesung vom 28. November 2011

Der Kantonsrat erlässt den II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz mit 92:20 Stimmen bei 1 Enthaltung.

22.11.07 D Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung [Titel der Botschaft: Umsetzung der Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts durch Gesetzesänderungen (Sammelvorlage I)]

Unterlagen: Ergebnis der 2. Lesung vom 28. November 2011

Friedl-St.Gallen würdigt im Namen der SP-Fraktion das Beratungsergebnis.

Die SP-Fraktion hat diese Änderung konsequent abgelehnt, wir lehnen sie auch jetzt ab. Wir finden es unsozial, dass die Kosten auf Familien übertragen werden, wenn es darum geht, Jugendlichen, die nicht den Mittelschulweg einschlagen, ein Brückenangebot zur Verfügung zu stellen, damit ihnen der Einstieg ins Berufsleben auch gelingen wird. Wir sind überzeugt, dass diese Aufgabe im Interesse der gesamten Gesellschaft liegt und es deshalb gerechtfertigt ist, dass auch der Staat einen grossen Teil der Kosten übernimmt. Wir bitten Sie dringend, diese Änderung nicht zu unterstützen.

Der Kantonsrat erlässt den Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung mit 88:24 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

22.11.07 E III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen [Titel der Botschaft: Umsetzung der Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts durch Gesetzesänderungen (Sammelvorlage I)]

Unterlagen: Ergebnis der 2. Lesung vom 28. November 2011

Hoare-St.Gallen würdigt das Beratungsergebnis.

Ich habe mich seit Beginn meiner Ratstätigkeit für demokratische Bildungsförderung eingesetzt. Auch diesmal erneut wende ich mich gegen eine Erhöhung der Hochschulgebühren. Es ist nicht so, dass unsere Hochschule es nötig hätte, dass man sie vor Zulauf schützt. Sie hat eine grosse Marketingabteilung, grosse Hochschulgebühren – das stimmt – werden den Zulauf nicht bremsen, aber es wird den demokratischen Zugang zu Studienrichtungen erschweren, und ich möchte Ihnen sagen, dass die ETH bereits auf den Zug aufgesprungen ist, und das in einem Land, das den UNO-Pakt I unterschrieben hat, welcher nämlich eine Demokratisierung der Hochschulgebühren zum Ziel hat – darauf wird nie hingewiesen. Ich werde mich immer dagegen wehren, dass Hochschulgebühren über Gebühr angehoben werden. Ich bitte Sie, diesem Geschäft nicht zuzustimmen.

Der Kantonsrat erlässt den III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen mit 93:21 Stimmen.

22.11.07 F IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung [Titel der Botschaft: Umsetzung der Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts durch Gesetzesänderungen (Sammelvorlage I)]

Unterlagen: – Ergebnis der 2. Lesung vom 28. November 2011
 – Antrag der Redaktionskommission vom 28. November 2011

Der Kantonsrat erlässt den IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung mit 114:0 Stimmen

22.11.07 G Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen [Titel der Botschaft: Umsetzung der Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts durch Gesetzesänderungen (Sammelvorlage I)]

Unterlagen: Ergebnis der 2. Lesung vom 28. November 2011

Der Kantonsrat erlässt das Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen mit 113:0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Parlamentarische Vorstösse

42.11.28 Wahl der gesamten Leitung der Staatsanwaltschaft durch den Kantonsrat

Unterlagen: – Wortlaut der Motion vom 26. September 2011
– Antrag der Regierung vom 2. November 2011

Bischofberger-Thal, Ratsvizepräsident: Die Regierung beantragt Nichteintreten.

Böhi-Wil (im Namen der SVP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Der Kantonsrat hat bekanntlich die Frage der Wahl der gesamten Leitung der Staatsanwaltschaft durch den Kantonsrat im Zusammenhang mit dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung im vergangenen Jahr diskutiert. In der 1. Lesung vertrat die Mehrheit des Kantonsrates die Auffassung, dass die Gesamtleitung der Staatsanwaltschaft, also der Erste Staatsanwalt bzw. die Erste Staatsanwältin sowie die anderen leitenden Staats- und Jugendanwälte bzw. -anwältinnen, vom Kantonsrat gewählt werden sollen. Anschliessend gab es einen Meinungsumschwung, denn in der 2. Lesung wurde die Wahlkompetenz wieder der Regierung zugewiesen. Begründung dafür war, dass ein Wechsel von der Regierung zum Kantonsrat zeitaufwendige verfahrenstechnische Folgen gehabt hätte. Das ist aber weder überzeugend noch sachgerecht, denn wenn ein politischer Wille besteht, gibt es auch einen politischen Weg. Die SVP-Fraktion hat in der Schlussabstimmung der Junisession 2010 – auf dem roten Blatt der Regierung steht irrtümlicherweise 2011 – dem Einführungsgesetz zugestimmt, weil sie aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben nicht die gesamte Vorlage in Frage stellen wollte. Nun beantragt die Regierung Nichteintreten auf die Motion mit dem Argument, dass bei der Gesamtleitung der Staatsanwaltschaft nicht in erster Linie parteipolitische Aspekte im Vordergrund stehen sollten. Dieser regierungsrätlichen Aussage kann die SVP-Fraktion durchaus noch zustimmen. Nicht zustimmen kann sie aber der Schlussfolgerung, dass die Regierung die Wahlkompetenz weiterhin bei sich behalten will. Da der Kantonsrat aber auch für die Wahl aller Mitglieder des Kantonsgerichts zuständig ist, bedeutet das, dass er sehr wohl in der Lage ist, die parteipolitischen Aspekte in den Hintergrund treten zu lassen. Er ist sehr wohl in der Lage, bei einer Wahl Fachwissen und andere wichtige Kriterien gebührend zu gewichten, auch bei der Wahl der Gesamtleitung der Staatsanwaltschaft.

Klee-Berneck (im Namen der FDP-Fraktion): Auf die Vorlage ist nicht einzutreten.

In der Junisession 2010 stimmte der Kantonsrat in der Schlussabstimmung dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung zu. Dieses Gesetz beinhaltete auch die Wahlbehörde der Staatsanwaltschaft. Die Zustimmung zum Wahlprozedere kam nach intensiver Diskussion zustande. Und nun soll das schon wieder geändert werden. Götte-Tübach unterstellt in einem «Tagblatt-»Podium vor den Sommerferien, der Erste Staatsanwalt würde sich dagegen wehren, dass die Politik Einfluss auf die Strategie der Strafverfolgung nehmen wol-

le. Das ist nach Meinung der FDP-Fraktion gerade nicht der Fall. Die Staatsanwaltschaft bemüht sich sogar sehr, auf gesellschaftspolitische Entwicklungen zu reagieren. Die Motion 42.08.09 «Beschleunigungsgebot im Jugendstrafverfahren» hat die Staatsanwaltschaft bereits umgesetzt. Die Interpellation 51.09.52 «Mehr Sicherheit an Sportveranstaltungen» verlangte die Einführung von Schnellverfahren, die die Staatsanwaltschaft längst eingeführt hat, und zwar als erster Kanton der Schweiz. Die FDP-Fraktion sieht wahrlich keinen Grund, die Wahlbehörde zu wechseln.

Ammann-Rüthi (im Namen der CVP-Fraktion): Auf die Vorlage ist nicht einzutreten.

Klee-Berneck hat bereits das Wesentliche gesagt. Zu diesem Wahlprozedere fand bereits eine intensive Diskussion statt. Auch die CVP-Fraktion möchte eine unabhängige und nicht politische Wahl, und deshalb soll die Wahlzuständigkeit bei der Regierung bleiben.

Fässler-St.Gallen (im Namen der SP-Fraktion): Auf die Vorlage ist nicht einzutreten.

Diese Motion hat nichts mit Unabhängigkeit zu tun, sondern ist offenkundig ein Angriff auf einen der besten Staatsanwälte der Schweiz, nämlich auf den Ersten Staatsanwalt des Kantons St.Gallen. Die letzten Wahlen ins Kantonsgericht hatten mit Unabhängigkeit und Auswahl des Besten nicht mehr sehr viel zu tun. Da gab es wechselnde Absprachen zwischen den Fraktionen, die mit Unabhängigkeit und Qualität gar nichts mehr zu tun hatten. Thomas Hansjakob, Erster Staatsanwalt des Kantons St.Gallen, ist schweizweit einer der geachtetsten Staatsanwälte. Er hat, und das ist für einen Staatsanwalt nicht ganz unbedeutend, nicht nur juristischen, sondern auch ökonomischen Sachverstand. Er ist nicht nur Dr. iur., sondern auch lic.oec. Er ist auch ein geachteter Autor verschiedener Standardwerke im Straf- und Strafprozessrecht. Und ich wage zu sagen, dass wenn die Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes im Jahr 1997 tatsächlich einen anderen, besseren und parteipolitisch etwas näheren Kandidaten gehabt hätte, dann hätte sie Thomas Hansjakob wahrscheinlich nicht genommen. Aber dessen Qualitäten waren offensichtlich derart überzeugend, dass sie sich für ihn entschied. Das aktuelle Wahlsystem zugunsten eines ausschliesslich nach parteipolitischen Überlegungen funktionierenden Systems zu verändern, ist unsinnig und verletzt auch das Gewaltentrennungsprinzip.

Bürgi-St.Gallen: Auf die Vorlage ist nicht einzutreten.

Die Wahl der Staatsanwaltschaft wurde seinerzeit auch in der Rechtspflegekommission diskutiert. Ich äussere mich jetzt aber nicht in der Funktion des Präsidenten dieser Kommission. Aber auch ich möchte an die Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Gerichte im Frühjahr 2011 erinnern. Dort wurde aus Unzufriedenheit über den Ausgang der Wahlen bei den Kantonsrichtern bei der anschließenden Wahl in die Verwaltungsrekurskommission eine eigentliche «Straf- oder Streichungsexpedition» durchgeführt, mit der Folge, dass verschiedene, verdiente Richterinnen und Richter grundlos und ohne Begründung abgewählt wurden. Vor diesem Hintergrund habe ich erhebliche Zweifel, ob mit der jetzt vorliegenden Motion die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft wirklich gestärkt wird. Ich bezweifle, ob tatsächlich die Unabhängigkeit das eigentliche Ziel der Motion ist, oder ob nicht eher die Staatsanwaltschaft diszipliniert werden soll. Und das lehne ich klar ab.

Regierungsrätin Keller-Sutter: Auf die Vorlage ist nicht einzutreten.

Nach all den Voten, die sich für Nichteintreten stark machen, kann ich mich kurz fassen. Es scheint mir, dass die Diskussion im Jahr 2010 bei der Einführungs-gesetzgebung zur Eidgenössischen Strafprozessgesetzgebung zu Recht sehr breit und intensiv geführt wurde. Von daher liegen auch die Argumente auf dem Tisch, und es gibt an und für sich heute kein neues Argument, das für einen Systemwechsel sprechen würde. Im Gegenteil, wir haben eine starke Staatsanwaltschaft. Neu wurde ja auch der für das Jugendstrafrecht zuständige Staatsanwalt – der lei-tende Jugendanwalt – gewählt. In den letzten Jahren ist es wirklich gelungen, eine sehr gut funktionierende Staatsanwaltschaft aufzustellen. Die Regierung setzt sich klar für einen starken Staat und eine starke Staatsanwaltschaft ein. Dies ist mit dem bisherigen Modell sicherlich gewährleistet.

Der Kantonsrat tritt auf die Motion mit 69:41 Stimmen nicht ein.

51.11.32 Kommt der Kanton St.Gallen seinen gesetzlichen Verpflichtungen bei der Fahrzeugkontrolle noch nach? (Titel der Antwort: Situation bei den periodischen Fahrzeugprüfungen)

Unterlagen: – Wortlaut der Interpellation vom 6. Juni 2011
– Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. September 2011

Kofler-Uznach ist mit der Antwort der Regierung teilweise zufrieden.

Die Regierung stellt, wie ich, Mängel bei der Einhaltung der gesetzlichen Fristen bei den Fahrzeugprüfungen fest. Unbestritten ist, dass das Strassenverkehrsamt den Vorschriften bei der jährlichen Prüfung von Lastwagen, Sattelschleppern, Cars und Kleinbussen nachkommt. Hier handelt es sich auch um internationale Bestimmungen, und diese Fahrzeuge dürften sonst, wenn diese jährlichen Prüfungen ausfallen, im europäischen Ausland nicht mehr verkehren. Die Regierung listet die Gründe auf, welche dazu führen, dass vor allem Personenwagen nicht mehr innert der vom Ge-setz vorgeschriebenen Zeit geprüft werden können. Nebst dem Anstieg des Motor-fahrzeugbestandes um 22 Prozent seit dem Jahr 2000 fallen hier vor allem die seit zwei Jahren sehr stark angestiegenen Direktimporte ins Gewicht. Diese Fahrzeuge müssen innert kürzester Frist von den Experten geprüft werden, und erst dann dürfen diese Importfahrzeuge in der Schweiz verkehren. Dies ist einer der Hauptgründe für die Pendenzen, und es ist auch nicht abzusehen, dass sich dies in der nächsten Zeit ändert. Fakt ist: Die Rückstände bei den periodischen Fahrzeugprüfungen nehmen immer mehr zu. Die gesetzlichen Vorschriften werden auch in absehbarer Zeit nicht eingehalten werden können. Es kann nicht sein, dass der Kanton St.Gallen wissent-lich seine gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Gesetze müssen eingehalten werden. Und wenn dies nicht der Fall ist, müssen Anstrengungen unternommen werden, diese Gesetze zu ändern oder gar aufzuheben. Die Experten des Strassen-verkehrsamtes stossen an ihre Grenzen. Die permanente Überbelastung ist dem Ar-beitsklima nicht förderlich und schadet der Gesundheit der Mitarbeitenden. Die Situa-tion wird sich für die Experten auch in den nächsten Jahren mit dem steigenden Fahrzeugbestand und den wohl anhaltenden Prüfungen von Importfahrzeugen nicht

verändern, und es ist nicht absehbar, wann die Rückstände aufgearbeitet werden können. Ich hatte gestern deshalb anlässlich der Budgetdebatte einen Antrag für die Anstellung von zusätzlich drei Experten gestellt. Dieser wurde bekanntlich abgelehnt, und somit wird das Problem so nicht gelöst und wohl weiter vor sich hergeschoben.

51.11.50 Ausbildungsplätze für die sicherheitspolizeiliche Ausbildung

- Unterlagen: – Wortlaut der Interpellation vom 27. September 2011
 – Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. November 2011

Dietsche-Oberriet ist mit der Antwort der Regierung zufrieden.

Wie die Regierung in der Antwort festhält, sind die Ausbildungsplätze sehr knapp. Die Organisation von Aus- und Weiterbildung stellt sich sehr schwierig dar. Die Ausbildung kann leider nicht im Theoriesaal gemacht werden. Besonders auch die Schiessausbildung ist für Polizistinnen und Polizisten wichtig. Ein solcher Einsatz der Schusswaffe kann gravierende Folgen für den Betroffenen, aber auch für den Schützen haben. Die Interpellation zeigt das Problemfeld auf. Doch müssen wir dieses Thema weiterverfolgen und umsetzen. Es wird erhofft, dass die nun geschaffenen Kurzdistanzboxen am Waffenplatz Neuchlen eine Entlastung bewirken. Leider steht die Polizei beim Begehren des Waffenplatzes hinten an. Das Militär hat mit seinen Kompanien Vorrang. Der Zivilschutz und die Feuerwehr besitzen bzw. besitzen in Zukunft ein Ausbildungszentrum. Die Polizei muss sich dabei bestenfalls selbst organisieren. Dies erschwert die Aus- und Weiterbildung in grossem Masse. Ich bitte die Regierung deshalb, dieses Thema weiterhin zu verfolgen und für eine gute Ausbildung von Polizistinnen und Polizisten zu sorgen.

51.11.52 Frauen bildlich aus der Politik ausgeblendet

- Unterlagen: – Wortlaut der Interpellation vom 27. September 2011
 – Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. November 2011

Friedl-St.Gallen ist mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden.

In dieser Broschüre fehlen einfach die Frauen bzw. ist ihr Anteil auf den Bildern zu klein. Dieser Meinung stimmt auch die Regierung grundsätzlich zu. Aber insgesamt finde ich die Antwort enttäuschend. Offenbar wurde nicht bemerkt, was mit einer Broschüre überhaupt ausgelöst werden kann. In der Antwort steht, dass der Frauenanteil im Kantonsrat nur 25 Prozent beträgt; aber dass es dann ausreichend sein soll, nur 19 Prozent davon abzubilden, das finde ich eine – gelinde gesagt – «schräge» und unbefriedigende Argumentation. Und wenn es dann weiter unten noch heisst, dass die Broschüre zeitlose Gültigkeit haben soll, dann verstehe ich die Welt gar nicht mehr. Eine zeitlose Gültigkeit, die in einer neu aufgelegten Broschüre mit einem Frauenanteil von 19 Prozent daherkommt, finde ich die falsche Richtung. Ich betrachte dies als einen Rückschritt, und ich denke eigentlich, dass – um den Willen einer Vorbildfunktion – eher 50 Prozent Frauen abgebildet werden müssten.

51.11.53 Sicherstellung der ambulanten Grundversorgung bei Neugeborenen und Müttern

- Unterlagen: – Wortlaut der Interpellation vom 28. September 2011
 – Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. November 2011

Storchenegger-Jonschwil ist mit der Antwort der Regierung zufrieden.

Die Grundversorgung bei Neugeborenen und Müttern nach der Geburt zu Hause ist unterschiedlich finanziert. Warum? Meine Fragen wurden von der Regierung beantwortet und auch bestätigt. Die gleichen Arbeiten werden je nach Berufsgruppenerbringerinnen unterschiedlich finanziert. Es macht einen Unterschied, ob eine Hebamme mit einem Tarifsystem nach Tarmed oder eine freischaffende diplomierte Pflegefachfrau nach Pflegefinanzierung-Tarifsystem abrechnet. Die Hebammen haben Nachholbedarf und werden in naher Zukunft ihre Entschädigungen mit den Krankenversicherern verhandeln. Die freischaffenden diplomierten Pflegefachfrauen sind an die Leistungsvereinbarungen der Gemeinden gebunden, welche nicht alle Leistungserbringenden gleich behandeln. Für die jungen Mütter, welche die Pflege und die Nachbetreuung nach der Geburt in Anspruch nehmen, ist der Unterschied oft nicht bekannt. Entsprechend sind die Abrechnungen unterschiedlich. Dieses Problem kann nicht der Kanton lösen, sondern muss auf nationaler und kommunaler Ebene geklärt werden. Hierzu werden sich die entsprechenden Berufsverbände einsetzen. Die Regierung schreibt in ihrer Antwort, dass sie die ambulante Versorgung nach dem Wochenbett als genügend beurteilt und dass mit der Einführung von diagnosebezogenen Fallgruppen (DRG) keine wesentliche Veränderung bezüglich Aufenthaltsdauer zu erwarten ist. Von einigen Spitälern wird das Gegenteil vorausgesetzt. Mir ist bekannt, dass den jungen Müttern nach der Geburt nicht in jedem Fall eine Hebamme zur Verfügung steht, oftmals sind die Kapazitäten schon ausgeschöpft. Mit einigen Telefonen lässt sich dann doch noch etwas organisieren. Oftmals verzichten die jungen Mütter auf die Unterstützung nach der Geburt aus Kostengründen, obwohl gerade in schwierigen Situationen dies dringend nötig wäre. Dies rächt sich nicht selten mit Erschöpfungs- und Überforderungssituationen. Die extremen Eskalationen lesen wir dann wieder in der Zeitung. Piketterreichbarkeiten für die Hausgeburt müssen von den betroffenen gebärenden Frauen selber bezahlt werden, im Spital steht ihnen die Hebamme zur Verfügung. Die Verbände werden sich der offenen Fragen annehmen und auf entsprechenden Ebenen klären. Wir werden die Entwicklungen beobachten und wenn nötig intervenieren.